



Wortprotokoll der 78. Sitzung

Ausschuss für Klimaschutz und Energie
Berlin, den 27. September 2023, 11:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E. 200

Vorsitz: Klaus Ernst, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 7

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 20/7310

Hierzu wurde verteilt:

*20(25)366 Gesetzentwurf
20(25)470 Formulierungshilfe
20(25)472 Stellungnahme
20(25)473 Stellungnahme
20(25)474 Stellungnahme
20(25)475 Stellungnahme
20(25)476 Stellungnahme
20(25)477 Stellungnahme
20(25)478 Stellungnahme
20(25)479 Stellungnahme
20(25)480 Stellungnahme
20(25)481 Stellungnahme*

Federführend:

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Mitberatend:

Rechtsausschuss
Wirtschaftsausschuss
Verkehrsausschuss
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschuss für die Angelegenheiten der
Europäischen Union
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung



20(25)483 Zusammenstellung
20(25)488neu Änderungsantrag
20(25)489 Entschließungsantrag
20(25)494 Eckpunktepapier

20(26)68-1 gutachtliche Stellungnahme PBnE

b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des
Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche
Vorgaben und zur Änderung weiterer
energierechtlicher Vorschriften**

- 20/7310 -

**Stellungnahme des Bundesrates und
Gegenäußerung der Bundesregierung**

BT-Drucksache 20/8165

Federführend:

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Wirtschaftsausschuss

Verkehrsausschuss

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,

nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Ausschuss für die Angelegenheiten der

Europäischen Union

Haushaltsausschuss



Liste der Sachverständigen

Dr. Matthias Dümpelmann¹

Geschäftsführer
8KU GmbH

Dr. Paula Hahn²

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Dr. Christoph Maurer³

Geschäftsführer
Consentec GmbH

Tim Meyerjürgens⁴

Chief Operating Officer (COO)
TenneT TSO GmbH

Prof. Dr. Thorsten Müller⁵

Stiftung Umweltenergierecht

René Mono⁶

Vice President Political Affairs
E.ON SE Repräsentanz Berlin

Dr. Stefan Rogat⁷

Leiter Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft
Netze BW GmbH

Dr. Florian Valentin⁸

Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. (BVES)

¹ Benannt durch die Fraktion DIE LINKE.

² Benannt durch die Fraktion der SPD

³ Benannt durch die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

⁴ Benannt durch die Fraktion der SPD

⁵ Benannt durch die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

⁶ Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

⁷ Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

⁸ Benannt durch die Fraktion der FDP



Stefan Wollschläger⁹
Rechtsanwalt und Partner
Becker Büttner Held (BBH)

Dr. Andreas Zuber¹⁰
Geschäftsführer Abteilung Recht, Finanzen und Steuern
Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

⁹ Benannt durch die Fraktion der SPD

¹⁰ Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

**Anwesenheit laut Unterschriftenliste oder Rückmeldung bei digitaler Teilnahme:****Mitglieder des Ausschusses**

| | Ordentliche Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder |
|---------------------------|---|------------------------------------|
| SPD | Bergt, Bengt Gremmels, Timon Hümpfer, Markus Kleebank, Helmut Mehltretter, Andreas Mesarosch, Robin Rimkus, Andreas Scheer, Dr. Nina Zschau, Katrin | |
| CDU/CSU | Friedrich (Hof), Dr. Hans-Peter Gramling, Fabian Helfrich, Mark Jung, Andreas Lenz, Dr. Andreas Weiss, Maria-Lena | Gebhart, Dr. Thomas |
| BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN | Henneberger, Kathrin Herrmann, Bernhard Nestle, Dr. Ingrid | |
| FDP | in der Beek, Olaf Kruse, Michael Stockmeier, Konrad | Abel, Valentin |
| AfD | Hilse, Karsten Kotré, Steffen | |
| DIE LINKE. | Ernst, Klaus Lenkert, Ralph | |



| Fraktionsmitarbeiter | |
|-----------------------------|--|
| Fraktion | Name |
| SPD | Werner, Dr. Gabriele |
| CDU/CSU | Wißborn, Jan-Peter Matzke, Philipp Sassenrath, Carl-Philipp Schmidt, Falk |
| BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN | Kemmerer, Janika Feuerhahn, Janik Hebrank, Marike |
| FDP | Hentrich, Steffen Koch, Michael |
| AfD | Schäufele, Marcel Koitka, Dr. Christian |
| DIE LINKE. | Kühne, Judith |

| Bundesrat | |
|-------------------|-----------------------|
| Land | Name |
| Baden-Württemberg | Kopf, Tobias |
| Bayern | Merkle, Dr. Lucie |
| Brandenburg | Hildebrandt, Dr. Swen |
| Hessen | Albin, Wolf |
| Rheinland Pfalz | Popp, Hanna |
| Sachsen | Walter, Sebastian |

| Ministerium bzw. Dienststelle | Name | Amtsbezeichnung |
|--|----------------------|------------------------|
| BMWK | Wenzel, Stefan | PStS |
| BMWK | Steinig, Dr. Karsten | RDir |
| BMWK | Backhaus, Marius | RD |
| BMWK | Braun, Dr. Frauke | RD |
| BMWK | Fuchs, Wiebke | RD'in |
| BMWK | Bartelt, Dr. Johann | RD |

| Mitarbeiter Verwaltung | |
|-------------------------------|------------------|
| Referat | Name |
| IK 5 | Schmidt, Michael |



Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 20/7310

b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

- 20/7310 -

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

BT-Drucksache 20/8165

Der **Vorsitzende**: Recht herzlich willkommen bei uns im Saal. Sehr verehrte Sachverständige, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir haben uns heute mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorschriften und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ zu beschäftigen, Bundestagsdrucksache 20/7310 und 20/8165 sowie der Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Gesetzentwurf auf Ausschussdrucksache 20(25)470.

Ich begrüße Sie alle recht herzlich und möchte jetzt zu Beginn wie immer die Herren und Damen Sachverständigen im Einzelnen aufrufen, damit wir auch wissen, dass Sie alle da sind.

Als erstes Herrn Dr. Matthias Dümpelmann, Geschäftsführer von 8KU GmbH, Herr Dümpelmann, recht herzlich willkommen! Dann Frau Dr. Paula Hahn vom BDEW, Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft. Auch recht herzlich willkommen an Herrn Dr. Christoph Maurer, Geschäftsführer von Consentec GmbH, auch einen schönen guten Tag.

Dann haben wir Herrn Tim Meyerjürgens, Chief Operating Officer von TenneT, recht herzlich willkommen! Dann haben wir René Mono, Vice President Political Affairs von E.ON. Schön, dass Sie

da sind. Dann Herrn Professor Dr. Thorsten Müller. Stiftung Umweltenergierecht. Er ist digital da. Können Sie uns hören, Herr Thorsten Müller? Scheint noch nicht so richtig zu klappen. Gut, wir hören Sie nicht, wenn Sie uns hören sollten, sollten Sie uns irgendwie ein Signal geben, dass Sie auch da sind. Das ist momentan noch schwierig. Wir fahren mal fort – er ist schon zugeschaltet, jetzt funktioniert es.

SV Prof. Dr. Thorsten Müller (Stiftung Umweltenergierecht): Wenn Sie mich hören, ist es gut. Ich höre Sie noch nicht.

Der **Vorsitzende**: Sie hören uns noch nicht. Dann werden wir das im Laufe der Zeit auch noch hinkriegen. Für uns ist erst mal wichtig, dass Sie da sind. Ich mache es mal so, wenn Sie uns sehen können, wir können sie hören. Okay.

So, dann haben wir Herrn Dr. Stefan Rogat, Leiter Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft von Netze BW GmbH. Recht herzlich willkommen. Dann Herrn Dr. Florian Valentin, Bundesverband Energiespeicher Systeme e. V. Schönen guten Tag! Dann haben wir Herrn Stefan Wollschläger, Rechtsanwalt und Partner, Becker Büttner Held. Guten Tag. Und dann haben wir Herrn Andreas Zuber, Geschäftsführer Abteilung Recht, Finanzen und Steuern vom Verband kommunaler Unternehmen, recht herzlich willkommen. Und wir sind komplett. Das ist schön.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen meines Ausschusses und ich begrüße für die Bundesregierung Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Stefan Wenzel, der zu meiner Rechten sitzt, sowie weitere Fachbeamte des Ministeriums.

Ich begrüße die Vertreterinnen und Vertreter der Länder, der Medien und nicht zuletzt unsere Gäste, die uns hier live folgen oder per Parlamentsfernsehen.

Den Gegenstand der Anhörung haben wir geklärt. Jetzt vielleicht noch ein paar Worte zum Ablauf, wie wir das heute gestalten wollen. Unsere Sachverständigen erhalten jeweils für drei Minuten die Möglichkeit einer Einführung. Drei Minuten bitte einhalten. Sie wissen, ich muss relativ streng darauf achten, dass die Zeit einigermaßen eingehalten wird. Das hängt damit zusammen, dass jede Fraktion eine bestimmte Zeit hat, Sie zu befragen. Und wenn wir das nicht einigermaßen zeitlich begrenzen, dann wird es nicht gelingen. Sie sehen



jeweils Ihre verbleibende Redezeit auf dem Bildschirm. Es ist also immer hilfreich, einen Blick darauf zu werfen.

Anschließend folgen Fragerunden. Und um dies alles in zwei Stunden Zeit, die wir haben, hinzukriegen, sind wir darauf angewiesen, dass sich alle Abgeordnete und Sachverständigen möglichst kurz fassen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass pro Wortmeldung eine maximale Zeit für Frage und Antwort von insgesamt vier Minuten in der ersten Runde, wo dann jede Fraktion einmal zu Wort kommt und jeweils drei Minuten in den folgenden Runden zur Verfügung steht. Und die bitte ich auch einzuhalten, also vier Minuten für Frage und Antwort und dann drei Minuten für Frage und Antwort. Jede Fraktion hat damit auch die Möglichkeit, ihre Antwort zu bekommen auf die Frage, die sie gestellt hat.

Meine Bitte nochmal an die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen: Bitte nennen Sie stets zu Beginn Ihrer Frage den Namen der oder des Sachverständigen, an den Sie Ihre Frage richten. Wir hören gerade, dass die Technik nicht funktioniert. Also die Übertragung funktioniert nicht. Wir werden aber trotzdem mit unserer Anhörung hier fortfahren. Es ist ja zumindest hier dann gewährleistet, dass Ihre Antworten gehört in die parlamentarische Debatte eingehen und auch im Protokoll vermerkt sind, wer sie nachlesen will. Wir können es jetzt jedenfalls, glaube ich, nicht abbrechen.

Es wird ein Wortprotokoll erstellt und das bedeutet, dass ich Sie einzeln aufrufen werde, dass der, der das Protokoll führt, auch weiß, wer dann spricht.

So, jetzt müssen wir mal kurz gucken, wie wir das hinkriegen. Vielleicht haben wir ja doch eine Chance.

Okay, Herr Müller, können Sie uns hören? Geben Sie uns bitte ein Zeichen, ob Sie uns hören können, weil wir haben grade Probleme mit der Technik. Na, schaut schlecht aus. Schaut schlecht aus mit Herrn Müller. Jetzt probiere ich es noch einmal. Herr Müller, können Sie uns hören? Und wenn Sie jetzt auch noch mal einen Ton ...

SV Prof. Dr. Thorsten Müller (Stiftung Umweltenergierecht): Klar und deutlich.

Der **Vorsitzende**: Ja, Bravo! Es haut hin! Wunderbar! Herzlichen Dank an die Technik.

So, damit können wir mit unserer Anhörung beginnen. Und wir beginnen damit auch mit den Statements. Als erstes hat das Wort, Herr Dr. Dümpelmann bitte für drei Minuten.

SV Dr. Matthias Dümpelmann (8KU GmbH):

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren! Das Energiewirtschaftsgesetz begleitet mich persönlich seit knapp 30 Jahren. Seit Mitte der 90er Jahre beschäftige ich mich mit dem Thema und der Start war die Liberalisierung des Energiemarkts 1996.

Heute ist wieder eine Anhörung zum Thema des Energiewirtschaftsgesetzes. Und wenn ich einfach beide Strukturen miteinander vergleiche, dann stelle ich fest, dass das Energiewirtschaftsgesetz ungeheuerlich an Komplexität gewonnen hat. Und die Zielgenauigkeit ist über die Jahre bedauerlicherweise nicht gestiegen. Wir haben eine unglaubliche Komplexität zu bewerkstelligen, die eine Menge damit zu tun hat, natürlich, dass Energiewende eine komplizierte Veranstaltung ist. Was allerdings, und das ist der Kern meines Einleitungsstatements, was auffällig ist, ist, dass wir unglaublich viele Details regeln, bis hin, im ersten Entwurf jedenfalls, das ist in der Formulierungshilfe rausgefallen, bis hin zu Größe und Dimension eines Tragschnabelwagens, Tragschnabelwagen ist ein großer Güterwagen. Also die Übertragungsnetzbetreiber wissen das natürlich, ich wusste nicht, was ein Tragschnabelwagen ist, es ist ein riesen Güterwagen. Und das definieren wir oder wollten es definieren im Energiewirtschaftsgesetz.

Ich finde, das gehört da eigentlich nicht hin. Jetzt steht da noch was von der Nichtgeeignetheit von Transportmitteln. Auch da, glaube ich, sollte man künftig eher daran denken, so was entweder B2B unter Vertragspartnern zu regeln oder in Verordnungen, nicht aber jedenfalls in einem Gesetz.

Auf der anderen Seite fehlt im Energiewirtschaftsgesetz aber das Stellen von wirklich großen und wichtigen Weichen. Wir haben in Paragraph 1 Absatz 2 festgelegt, was eigentlich die Zielsetzung von Regulierung ist. Die Zielsetzung von Regulierung ist die Sicherstellung von unverfälschtem Wettbewerb. Weil das so ist oder sein sollte, habe ich den Titel unserer Positionierung mal „die Energiewende regulatorisch entfesseln“ genannt, weil ich einfach finde, dass wir dazu übergehen sollten, die wirklich wichtigen Dinge in Gesetzen



zu regeln. Beispielsweise die Tatsache, dass Klimaschutz inzwischen Verfassungsrang hat. Das wäre eine gute Idee, dies jedenfalls auch im Energiewirtschaftsgesetz aufzunehmen, wenngleich wir alle wissen, dass natürlich der Anfangsanlass für das Energiewirtschaftsgesetz die Frage der Verantwortungsverlagerung zwischen BMWK, also der Politik einerseits und der reinen Regulierung andererseits ist, so viel sei zugestanden. Aber noch mal ein paar ganz wirklich große Punkte. Wir kommen sicher noch darauf, nicht nur ich, sondern auch die anderen Sachverständigen sind im Energiewirtschaftsgesetz wirklich im Detail noch nicht hinreichend ...

Der Vorsitzende: Sie müssen wieder auf die Zeit achten, Herr Dr. Dümpelmann. Und Sie kriegen dann sicher noch Fragen, wo Sie noch mal auf die Problematik eingehen können. Als nächstes Frau Dr. Hahn, bitte.

SV Dr. Paula Hahn (BDEW): Lieber Herr Dümpelmann, ich entschuldige mich für das umgeworfene Glas Wasser. Ich hoffe, dass das Ende Ihres Vortrags noch in den Fragen zur Geltung kommt.

Der Vorsitzende: Wichtig ist nur, dass Sie nicht das Mikro getroffen haben, sonst fällt hier alles aus. Mit dem Wasser meine ich. Sonst haben wir wieder ein Problem. Also, das läuft ja wieder rein. Das hatten wir schon mal, das war ein Problem.

SV Dr. Paula Hahn (BDEW): Ich fang mit was Positivem an! Wir schätzen an dem Entwurf zur Umsetzung des EuGH-Urteils tatsächlich vor allem einen Punkt, nämlich dass es gelungen ist, die Wahrung rechtlicher Kontinuität für die Übergangszeit bis 2026 bzw. 2029 hinzubekommen. Dass die Verordnungen zur Netzentgeltregulierung, zur Zugangsregulierung fortgelten, ist wirklich für die Energiebranche von enormer Wichtigkeit.

Wenn wir es aber nun mit der Bundesnetzagentur als künftig unabhängiger Behörde mit einer Behörde zu tun bekommen, die mehr Entscheidungsspielraum bekommt, mehr Freiräume von nationalen, gesetzlichen Vorgaben erhält, so sind wir der Auffassung, dass es zur Wahrung vor allem demokratischer Kontrolle und auch zur Ausbalancie-

rung der Entscheidungen, wichtigen Entscheidungen, die die Bundesnetzagentur trifft, ein System geeigneter Kontrollmechanismen braucht, Checks and Balances im Gesamtsystem. Und hier wollen wir insbesondere drei Punkte einleitend nennen: Das erste sind die schon angesprochenen Ziele der Regulierung, Paragraph 1 Absatz 2 muss aus unserer Sicht als Leitlinie für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur erweitert werden. Vor allem der Verweis auf die nationalen und europäischen Klimaschutzziele ist uns hier wichtig.

Zweitens: Für das Zustandekommen der Behördenentscheidungen braucht es robuste Begründungspflichten. Da sind gute Ansätze im Gesetzentwurf. Aber wir brauchen vor allem die Sicherstellung von umfassendem gerichtlichem Rechtsschutz. Und hier meinen wir, dass der Entwurf noch zu kurz greift. Wir schlagen außerdem vor, den Beirat der Bundesnetzagentur zu stärken, womöglich sogar zu einem eigenen Beirat für Energie auszugestalten. Das erscheint uns sachgerecht, ergänzt auch noch durch ein institutionelles Stellungnahmerecht dieses Beirates, jedenfalls bei wichtigen Grundsatzentscheidungen für die Netzbetreiber.

Und Drittens: Die demokratische Kontrolle. Es ist gut und richtig, dass der Entwurf eine Berichtspflicht der Bundesnetzagentur ans BMWK vorsieht. Berichtspflichten sind laut EuGH-Urteil kein Eingriff in die Unabhängigkeit. Aber wir wünschen uns hier stärker auch eine Ausformulierung hin zu einer Rechenschaft, Rechenschaftspflicht, dass die Regierungsentscheidung auch wirklich zur Erreichung der Ziele direkt beitragen. Eine Ausweitung der Berichtspflicht auf das Parlament könnte ergänzend erwogen werden. Zum H₂-Kernnetz, zum Wasserstoffkernnetz habe ich vielleicht die Gelegenheit, in den kommenden Fragen noch was zu sagen. Hier begrüßen wir ausdrücklich, dass Regelungen geschaffen werden. Es fehlen noch einige, das wissen Sie alle. Und besonders wichtig ist uns, dass hier auch die Belange der nächsten Stufe der Verteilnetzbetreiber, die den Wasserstoff zum Kunden bringen, auch bereits mitgedacht wird. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Dr. Maurer, bitte.

SV Dr. Christoph Maurer (Consentec GmbH): Ja, sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Herzlichen Dank! Ich würde



mich in meiner Stellungnahme gerne auf die vorgeschlagene Änderung des Paragraphen 13 Absatz 6a und 6b konzentrieren. Dahinter steht ein vergleichsweise drängendes Problem. Wir haben letztes Jahr acht Terawattstunden – das ist mehr als der Stromverbrauch einer Millionenstadt – an Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien abgeregelt, ohne dass wir diesen Strom sinnvoll nutzen konnten. Und ich denke, es besteht ein weitgehender Konsens darin, dass es vorzuzugswürdig wäre, statt diesen Strom abzuregeln, ihn einer sinnvollen Nutzung zuzuführen, zum Beispiel in der Umgebung der Erzeugungsstandorte, so dass er keine zusätzlichen Netzengpässe verursacht. Das scheitert aber im heutigen System regelmäßig daran, dass es für die möglichen Verbraucher dieses Stroms betriebswirtschaftlich unattraktiv ist, diesen Strom am Strommarkt zu kaufen und zu beziehen. Das heißt, wir haben Verbraucher, die können theoretisch diesen Strom einer sinnvollen Nutzung zuführen. Aber nicht zu den Preisen, die sie am regulären Strommarkt zahlen müssen. Das versucht der Paragraph 13 Absatz 6a und 6b zu adressieren im Grundsatz. Und die Regelungen gibt es ja schon. Insofern ist auch die Verlängerung der Regelung des Absatzes 6a sehr zu begrüßen. Allerdings läuft bisher der Absatz 6b, der letztendlich vergünstigte Beschaffungskonditionen implementieren soll für mögliche Verbraucher von ansonsten abzuregelnden Strom, ins Leere. Das liegt vor allem daran, dass die Zugangsbedingungen zu diesem Strom, zu diesem Abregelungsstrom sehr restriktiv gehalten sind. Das ist auf der einen Seite ökonomisch nachvollziehbar, weil, wenn man die sehr weit fassen würde, gibt es Fehlanreize. Auf der anderen Seite entfaltet der Absatz aber so keine Wirkung. Und vor diesem Hintergrund würde ich vorschlagen, dass hier im Rahmen der Novelle ein ambitionierterer Schritt gegangen wird und dieser Absatz 6b noch einmal überarbeitet wird. Dazu könnte die Arbeit in der PKNS, in der Plattform Klimaneutrales Stromsystem eine Grundlage liefern, weil dort in der AG „lokale Signale“ bereits ein Instrument diskutiert worden ist, das den Absatz 6b ersetzen könnte durch ein alternatives Regime, das eben einerseits die Nachteile vermeidet, in dem Sinne, dass man mögliche Fehlanreize setzen würde und dass es zu Mitnahmeeffekten und damit zu Kostensteigerungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher kommen würde, dass aber auf der anderen Seite

zielgenau ermöglichen würde, tatsächlich den erneuerbaren Strom zu nutzen. Die Idee dahinter ist, dass die Übertragungsnetzbetreiber vor dem regulären Strommarkt die ansonsten abzuregelnden Strommengen prognostizieren und diese abzuregelnden Strommengen an bestimmte Verbraucher, bei denen sichergestellt ist, dass ihr Verbrauch tatsächlich zusätzlich wäre, zu vergünstigten Konditionen weiterverkaufen. Damit hätte man ein strommarktcompatibles Instrument. Weil das vor dem Strommarkt stattfindet, wäre eine Verzerrung der Anreize am Strommarkt nicht gegeben. Und auf der anderen Seite hätte man ein wirksames Instrument, um tatsächlich die Abregelung von erneuerbaren Strom, insbesondere zum Beispiel durch Sektorkopplungstechnologien in der Nähe der Erzeugungsstandorte zu verringern. Das wäre mein Vorschlag. Herzlichen Dank.

Der Vorsitzende: Recht herzlichen Dank, Herr Meyerjürgens, bitte.

SV Tim Meyerjürgens (TenneT TSO GmbH): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung heute.

Zu den Punkten der Regulierung schließe ich mich vollumfänglich dem an, was Frau Dr. Hahn schon ausgeführt hat. Auch hier sehen wir noch Verbesserungsbedarf bei der Umsetzung des EuGH-Urteils. Und darüber hinaus möchte ich noch einen kleinen Punkt zur Regulierung nennen und das bezieht sich auf die Offshore-Regulierung. Nach der aktuellen Gesetzeslage muss die Bundesnetzagentur die Übertragungsnetzbetreiber zwar jedes Jahr prüfen, aber die Prüfung nicht bestätigen. Deswegen können auch Jahre später immer noch einzelne Punkte wieder zur Diskussion führen. Und da hätten wir uns mehr Klarheit, mehr Sicherheit in der Novelle gewünscht. Die ist bisher nicht enthalten.

Mein Hauptpunkt ist aber neben der Regulierung insbesondere die Vorschläge zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, die sowohl im Regierungsentwurf als auch in der Formulierungshilfe hier enthalten sind. Ich muss sagen, wir begrüßen diese Punkte ausdrücklich. Das wird uns sehr helfen, die Verfahren deutlich zu beschleunigen.

Bei aller Zustimmung sehen wir aber natürlich an der einen oder anderen Stelle auch noch weiteres



Verbesserungspotenzial. Da würde ich jetzt gerne noch darauf eingehen. Wir bitten zum einen um eine Klarstellung bei den Regelungen zur Bündelung von Ersatz- und Parallelneubauten. In der jetzigen Vorlage geht es immer um die zu ersetzende Leitung. Wir haben aber oft parallele Leitungen im gleichen Raum. Hier würden wir uns wünschen, wenn wir auch damit bündeln könnten, dann könnten wir nämlich an einigen Stellen vor Ort den Raum aufräumen und dort auch mehr Akzeptanz vor Ort bekommen. Das wäre also ein konkreter Vorschlag, wo wir noch Verbesserungspotenzial sehen.

Ein weiterer Punkt wäre die Reduktion von Risiken im Bau bei der Anwendung der EU-Notfallverordnung. Hier ist es ja so, dass dadurch, dass wir die auf die UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) und die Artenschutzprüfungen verzichten, wir aber enorme Risiken im Bau haben, wenn wir dann auf eine geschützte Art treffen. Hier sehen wir Bedarf, diese Verzögerungsrisiken in irgendeiner Form zu fassen. Denn ansonsten ist die Beschleunigung, die wir durch die Anwendung der Notfallverordnung haben, im Zweifel im Bau wieder verloren, weil wir dann auf massive Probleme stoßen.

Wichtig darüber hinaus ist die Verlängerung der EU-Notfallverordnung. Die ist ja befristet bis Ende Juni nächsten Jahres und viele Regelungen werden danach oder sollen in der RED III (Erneuerbare Energien Richtlinie) dann gefasst werden, in der nationalen Umsetzung, die aber wahrscheinlich erst in 2025 aktuell ist und dazwischen ist eine Lücke. Das heißt, wir würden also in den Genehmigungsverfahren, die nicht bis 30. Juni 2024 eingereicht sind, wieder auf das alte Regime zurückfallen und müssten wieder UVP und Artenschutzprüfung machen und würden damit wieder viel Zeit verlieren.

Und mein letzter Punkt wäre die Suche nach Ausgleichsflächen. Hier ermöglicht die EU-Notfallverordnung im Moment ja eine finanzielle Kompensation. Die würden wir gerne verstetigen. Denn oft wissen die Naturschutzbehörden oder Naturschutzverbände viel besser, welche Maßnahmen wirklich helfen und gut umzusetzen sind. Kommt das nicht, würden wir uns als Minimum aber wünschen, zumindest den räumlichen Zusammenhang bei diesen Flächen aufzuheben. Denn das ist ...

Der **Vorsitzende**: Das haben wir verstanden. Übrigens die Zeit. Danke, Herr Mono, bitte.

SV **René Mono** (E.ON SE Repräsentanz Berlin): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank dafür, dass ich hier als Vertreter von Deutschlands größtem Verteilnetzbetreiber und wichtigstem Energielieferanten Stellung nehmen darf zu diesem wichtigen Gesetzesentwurf.

Zunächst in der Tat, dieser Gesetzesentwurf enthält positive Aspekte, weil er den Fokus auf die Verteilnetze legt. Sie wissen ja, in den Verteilnetzen spielt ein Großteil der Musik bei der Energiewende, deswegen ist es richtig, dass versucht wird, den Verteilnetzausbau zu beschleunigen und auch vorausschauend zu gestalten.

Ich möchte darüber hinaus fünf Punkte besonders hervorheben, zum Teil wurden sie schon gesagt. Erstens: Die Bundesnetzagentur, die ja gestärkt werden soll nach dem Wunsch des EuGH, braucht ein klares politisches Mandat, einen klaren politischen Kompass. Aus unserer Sicht ist es aus dem EuGH-Urteil herauszulesen, dass das möglich ist. Sie haben als Gesetzgeber die Möglichkeit, die Bundesnetzagentur auf Klimaneutralität zu verpflichten, zusätzlich vielleicht auch noch auf Digitalisierung, denn die brauchen wir in den Netzen, um Klimaneutralität zu erreichen. Unser Appell: Nutzen Sie dieses Mandat!

Zweitens: Die gerichtliche Überprüfbarkeit der Entscheidungen der Bundesnetzagentur, für uns extrem wichtig. Wir haben momentan die Situation, dass die Oberlandesgerichte zum Teil sagen, wir überprüfen und wir korrigieren auch Entscheidungen. Das wird dann aber vom BGH eingekassiert. Das bringt unnötig Risiko in den Markt, führt dann zu erhöhten Kosten für die Investitionen in die Netze. Da wäre eine Klarstellung durch den Gesetzgeber erforderlich.

Es ist gut, dass die Regulierungsbehörde auf den Stand der Wissenschaft rekurren soll. Das bedeutet auch eine Ausrichtung der Eigenkapitalkalkulation nach dem, was auf den internationalen Kapitalmärkten sich abspielt. Das wird in der Gesetzesbegründung auch hervorgehoben, ein wichtiger Aspekt.

Ein Punkt zur Gasnetzregulierung: Hier sollen die Gasnetzbetreiber eine Prognose bis 2044 abgeben. Das ist aus derzeitiger Sicht seriös nicht machbar. Generell müssen wir uns überlegen, wo wir das



Gasnetz regulieren wollen. Wir laufen in eine Situation hinein, wo das Gasnetz durch EnWG, durch GEG, durch Wärmeplanungsgesetz und EU-Gasrichtlinie reguliert wird. Das müssen wir dringend vereinheitlichen.

Und abschließend zum Wasserstoffkernnetz. Auch hier müssen wir tatsächlich auf die Verteilnetze achten. Aus zwei Perspektiven: Einmal ist es im Kernnetz jetzt schon so, dass Teile des Verteilnetzes sich qualifizieren für das Kernnetz. Also müssen die Verteilnetzbetreiber auch die Möglichkeit haben, souverän über sie zu entscheiden. Das ist noch nicht im Gesetzesentwurf enthalten, muss aus unserer Sicht nachgebessert werden.

Zweitens: Es ist richtig, das Wasserstoffnetz von dem Bedarf, insbesondere der industriellen Kunden zu planen, die schwer dekarbonisieren können. Diese sind aber auch im Verteilnetz und gerade im Verteilnetz ansässig. Da reden wir über den Mittelstand. Deswegen muss Kernnetz und Anschlussnetz zusammengedacht und auch zusammen geregelt werden. Und zwar schon in dieser Gesetzesnovelle. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Ich bedanke mich auch als nächstes, Herr Professor Müller.

SV Prof. Dr. Thorsten Müller (Stiftung Umweltenergierecht): Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung und auch die Möglichkeit, mich digital zu schalten zu dürfen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt zwar eine Reihe von energiepolitischen Anliegen, aber im Kern geht es darum, die Schlussfolgerungen aus dem EuGH-Urteil von vor zwei Jahren zu ziehen. Der EuGH hat den bisherigen Weg für unionsrechtswidrig erklärt. Der bisherige Weg zeichnet sich dadurch aus, dass wir die Regulierungsbehörde mit Rechtsnormen vorprägen in ihrer Regulierungsentscheidung und davon weichen wir jetzt ab. Und aus unserer Sicht auch im Kern europarechtskonform.

Ich möchte aber zwei Punkte noch vorwegschicken, die wichtig sind in dieser Diskussion. Es geht dem Richtliniensetzgeber und dem EuGH nicht nur um die Netzentgelte. Das ist wichtig im Hinterkopf zu behalten. Es geht um die Frage des Netzanschlusses und des Netzzugangs und dabei um die Netzentgelte, die eine wichtige Rolle spielen. Es geht also nicht nur um die Frage der Höhe

und Ausgestaltung von Netzentgelten, sondern um mehr.

Und zweitens lässt der Richtlinienentwurf und auch der EuGH, der hat das im Urteil klargestellt, Leitlinien zu, aber eben nicht alle möglichen Leitlinien, sondern nur Leitlinien, die eben nicht im Zusammenhang mit der Regulierungsaufgabe stehen. Insofern ist man dort ein Stück weit beschränkt. Das vorweg geschickt, ist im Kern der Gesetzesentwurf unionskonform. Im Detail gibt es vielleicht Fragezeichen. Er hat einen Vierschritt zum Inhalt.

Erstens: Die Abschaffung der Verordnungsermächtigung. Zweitens: Im Gegenzug die Festlegung einer Festlegungsbefugnis durch die Bundesnetzagentur. Es wurde schon darauf hingewiesen. Die bestehenden Regeln sollen drittens fortgelten, was unionsrechtsmäßig unproblematisch ist aus unserer Sicht, weil es nur eine vorübergehende Festlegung ist. Dass die Elektrizitätsbinnenmarktlinie ohnehin verlangt, dass man vorausschauend Vorgaben festlegt, also gerade keine Brüche will und das ist dann wahrscheinlich entscheidend als viertes Element in der Umsetzung, der Bundesnetzagentur ohnehin eine jederzeitige Abweichungsbefugnis von diesen Normen und deren Fortgeltung festsetzt.

Insofern kommen wir unterm Strich dazu, dass das ein unionsrechtskonformer Weg ist.

Erlauben Sie mir noch drei Anmerkungen zum Schluss. Ein bisschen überraschend ist in der Tat, die geringe Adressierung von Flexibilisierungen. Christoph Maurer hat darauf hingewiesen. In diesem Kontext ist aber auch zu beachten, dass die Netzentgelte bei der Flexibilisierung eine überragende Bedeutung haben. Insofern kommt der Bundesnetzagentur hier auch eine große Aufgabe zu. Aus großer Macht, möchte man sagen, resultiert große Verantwortung. Das ist in Bonn in Zukunft zu berücksichtigen.

Zweitens sind die Regeln zur Verfahrensbeschleunigung beim Übertragungsnetzausbau aus unserer Sicht allgemeiner Natur und sollten deshalb nicht nur auf diesen Anwendungsbereich beschränkt sein.

Und drittens ist auffällig, dass wir hier abweichende Regelungen haben von anderen Normvorschlägen, die identisch motiviert sind. Ich meine hier den Paragraph 48a, die Duldungspflicht und den Paragraph 11b EEG, die beide vergleichbar zusammengefasst werden sollten. Vielen Dank.



Der **Vorsitzende**: Sie müssen bitte zum Schluss kommen. Ich bedanke mich auch. Herr Dr. Rogat, bitte.

SV **Dr. Stefan Rogat** (Netze BW GmbH): Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren. Vielen Dank. Ich will mich hier auf das ursprüngliche Kernthema der Novelle beschränken in meinem Statement, nämlich die Umsetzung des EuGH-Urteils. Das ist ja in der deutschen Netzregulierung eine echte Zeitenwende. Um diesen großen Begriff mal zu bemühen. Die normative Regulierung findet ihr Ende. Und die Bundesnetzagentur erhält quasi legislative Festlegungskompetenzen.

Unser zentraler Vorschlag in diesem Zusammenhang lautet: Schaffung eines wissenschaftlichen Beirats bei der Bundesnetzagentur mit beratender Funktion, der aber in bestimmten Fällen obligatorisch einzubinden ist ins Verfahren und der natürlich auch berechtigt ist, von sich aus Stellungnahmen zu machen und Vorschläge abzugeben. Also ein neues Gremium aus anerkannten Fachwissenschaftlern. Warum? Der Gesetzgeber, die Politik, zieht sich aus der Regulierung zurück, notgedrungen und die Bundesnetzagentur erhält große Handlungsspielräume. Das ist nicht unbedingt schlimm, zunächst. Das hat auch durchaus Vorteile und birgt Chancen. Stichwort: Größere Flexibilität. Aber es birgt auch sehr reale Gefahren. Flexibilität kann leicht auf Kosten von Verlässlichkeit gehen. Und Verlässlichkeit ist für die Netzbetreiber von ganz entscheidender Bedeutung. Unsere Investitionen sind ja langfristig: 40 Jahre, 50 Jahre, 60 Jahre zum Teil auch. Und wenn die einmal getätigt sind, sind die auch versunken im ökonomischen Sinne. Deshalb sind wir und sind vor allem auch unsere Geldgeber absolut darauf angewiesen, dass wir uns darauf verlassen können, dass wir die effizienten Kosten des Netzbetriebs hier auch dauerhaft erstattet bekommen. Dazu gehört natürlich auch eine marktübliche Kapitalverzinsung. Sonst funktioniert das ganze System nicht.

Und Sie müssen bedenken: In den nächsten Jahren müssen wir das Netz quasi verdoppeln, vielleicht sogar eher verdreifachen. Die Frage ist also: Wo findet die Bundesnetzagentur künftig ein Korrektiv? Wo liegen künftig die Checks and Balances, wo sozusagen Legislative und Exekutive in eine Hand fallen? Und wie sichern wir die inhaltliche Qualität der Regulierung, also inhaltliche

Qualität im Sinne von Ausrichtung von Regulierungsentscheidungen an fachlichen Maßstäben und an wissenschaftlichen Maßstäben?

Klar, in der Novelle ist vom Stand der Wissenschaft immer wieder die Rede an vielen Stellen, aber wie sorgen wir dafür, dass das nicht nur auf dem Papier steht, sondern dass das auch Realität wird? Und da ist unsere Antwort und unser Vorschlag: Lasst uns ökonomische Prüfungsmaßstäbe etablieren und vor allem auch, lasst uns die institutionell absichern, dadurch, dass wir eben einen solchen wissenschaftlichen Beirat schaffen und einbinden. Das schafft Transparenz und das führt zu guten Entscheidungen. Es führt aus meiner Sicht auch zu weniger Gerichtsverfahren und unterm Strich ist es gut für alle Beteiligten, auch für die Bundesnetzagentur. Vielen Dank!

Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank, Herr Dr. Valentin. Bitte.

SV **Dr. Florian Valentin** (BVES): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren. Der Ausbau der erneuerbaren Energien geht wieder deutlich voran. Und deswegen brauchen wir Energiespeicher. Ohne Speicher wird die Energiewende nicht gelingen. Soweit besteht inzwischen Einigkeit. Nach dem Netzentwicklungsplan soll in Deutschland in den nächsten Jahren allein an Großbatteriespeichern mehr als das Zehnfache der im Moment installierten Leistung gebaut werden. Derzeit bestehen jedoch noch erhebliche Hürden, die einen solchen Ausbau verhindern und im vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht oder zumindest nicht ausreichend adressiert sind.

Ich gehe auf drei davon ein. Erstens: Das Thema der Netzentgelte. Derzeit gilt nach Paragraph 118 EnWG, dass Speicher von Netzentgelten befreit sind. Die Regelung gilt aber nur für Speicher, die bis Mitte 2026 in Betrieb gehen. Die Befristung ist für alle – das gilt für große Batteriespeicher, kleine Batteriespeicher, Wasserstoffherstellungsanlagen – ein Riesenproblem. Denn Speicher, die Strom aus dem Netz einspeichern, können bei einer Belastung mit Netzentgelten nicht wirtschaftlich betrieben werden. Und die Vorlaufzeiten der Projekte sind lang. Also werden bereits jetzt Projekte gestoppt, die absehbar nicht vor Mitte 2026 in Betrieb gehen können. Wenn es hier nicht zu einem völligen Zusammenbruch des Ausbaus von netzgekoppelten Speichern kommen soll, brauchen



wir eine dauerhafte und rechtssichere Befreiung von Netzentgelten; und zwar jetzt.

Zweitens: Das sogenannte speicherbezogene Ausschließlichkeitsprinzip. Es besagt, dass grüner Strom vollständig grau wird, wenn er in einem Speicher mit Graustrom zusammentrifft. Das ist jedoch zum Beispiel bei einer Kombination der Einspeicherung von Strom aus erneuerbaren Anlagen vor Ort und der Erbringung von Systemdienstleistungen unvermeidlich, weil Strom aus dem Netz bezogen wird. Dieses Ausschließlichkeitsprinzip verhindert also effiziente Multi-Use-Konzepte. Das ist nicht mehr zeitgemäß, eine enorme Verschwendung des technischen Potenzials von Speichern und passt im Übrigen auch nicht zu den Vorgaben der Binnenmarkttrichtlinie der EU. Und schließlich drittens: Wir beobachten eine vermehrte Ablehnung und Verzögerung von Netzan schlüssen. Es fehlen spezifische Regelungen für den Anschluss von Speichern. Aktuell werden Speicher dort noch immer wie Verbraucher oder Erzeuger behandelt, was ihren technischen Fähigkeiten und ihrer Funktion im Energiesystem widerspricht und auch der neuen Definition. Zumindest für Speicher, die sich zu einem systemdienlichen Betrieb verpflichten, sollten privilegierte Netzanschlussregelungen gelten, vergleichbar den Regelungen, die wir derzeit im EEG sehen.

Zusammenfassend: Was brauchen wir, damit der angepeilte Zubau von Speichern gelingt? Wir brauchen erstens eine dauerhafte und rechtssichere Befreiung von Netzentgelten, und zwar jetzt. Und wenn Speicher dann auch noch an sinnvollen Orten gebaut werden sollen, müssen auch gleichzeitig die Baukostenzuschüsse neu geregelt werden.

Zweitens: Grüner Strom muss grün bleiben, auch wenn er im Speicher mit Graustrom zusammentrifft. Und Multi Use-Konzepte müssen möglich werden.

Drittens: Speicher brauchen spezifische privilegierte Netzanschlussregelungen, die ihrer Funktion und ihren technischen Eigenschaften entsprechen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Ich bedanke mich auch. Herr Wollschläger, bitte.

SV **Stefan Wollschläger** (Becker Büttner Held): Sehr geehrter Herr Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordneten, vielen Dank für die

Einladung und die Möglichkeit, heute zu Ihnen sprechen zu dürfen.

Der Europäische Gerichtshof hat in dem Jahr 2021 eine sehr schwierige Aufgabe gestellt. Sie müssen eine im deutschen Rechtssystem eigentlich nicht vorgesehene oder im deutschen Staatsverständnis nicht vorgesehene ganz unabhängige Behörde schaffen. Der Gesetzentwurf verliert aus unserer Sicht da die gegebenen Einflussmöglichkeiten des Parlaments aus den Augen und hat auch negative Auswirkungen auf eine gerichtliche Kontrolle der behördlichen Entscheidungen.

Im Ergebnis bleiben von den eigentlich drei verfassungsrechtlich normierten Gewalten de facto nur noch eine übrig. Die Legislative hat im System des Entwurfs keinen Einfluss mehr. Mit der umfassenden Übertragung der Festlegungskompetenz in Richtung Bundesnetzagentur unter Verzicht auf inhaltliche Vorgaben tritt die Legislative komplett zurück. Dies wäre aber nicht notwendig gewesen. Politische Leitlinien dürfen definiert werden, das adressiert auch der EuGH ausdrücklich, so dass aus meiner Sicht es notwendig wäre, dem Parlament die politischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erhalten, sei es durch Spielräume im Setzen von Leitlinien oder auch in der Ausgestaltung des Beirates oder auch des Länderausschusses.

Hat man ein weniger an Legislative, muss man das mit einem mehr an Judikative kompensieren. Das gelingt auch im Gesetzesentwurf nicht. Weder die europäischen Richtlinien noch Paragraph 1 EnWG geben konkrete Vorgaben, an die Gerichte sich halten können, um die Entscheidung der Behörde zu prüfen.

Paragraph 21 Absatz 3 Satz 2 des ENWG-Entwurfs sieht nur vor, dass der Stand der Wissenschaften zu beachten ist. Richtigerweise müsste dem Stand der Wissenschaften entsprochen werden. Aber auch das ist letztendlich nicht ausreichend. Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur müssen nicht nur dem Stand der Wissenschaft entsprechen, sie müssen auch plausibilisiert sein. Genau mit diesem Maßstab ist das OLG Düsseldorf vor kurzem gegen die Eigenkapitalzinsfestlegung der Bundesnetzagentur vorgegangen und hat aus Gründen der Plausibilität diese aufgehoben.

Ein weiteres Problem sehe ich bei der Bestandskraft der Festlegungen, mit denen Methoden geregelt werden sollen. Diese werden, wie bei jedem Verwaltungsakt, vier Wochen nach Bekanntgabe



unmittelbar bestandskräftig. Das heißt, der Netzbetreiber, der es nicht gegen sich gelten lassen will, muss unmittelbar und umfassend Beschwerde einlegen. Die Auswirkungen auf sowohl die Bundesnetzagentur und das OLG Düsseldorf muss ich Ihnen nicht skizzieren. Die werden furchtbar sein. Es wird zu einem großen Maß an Verfahren kommen, die dort auflaufen. Deswegen sollten Sie darüber nachdenken, die Bestandskraft dieser Festlegungen zu unterbrechen. Sei es, indem Sie eine Inzidenzprüfung der Beschwerdeverfahren einführen oder auch Musterklagen oder Sammelverfahren vorsehen. Und letzter Punkt: Auch bei individuellen Festlegungen sehe ich eindeutig Nachbesserungsbedarf. Hier wird der Prüfungsmaßstab gesetzt, in dem sich letztendlich nur eine formale Prüfung der Beschlussbegründung erfolgt. Für eine inhaltliche Prüfung hat das zuständige OLG dann keinen Spielraum mehr. Einzige Grundlage kann insofern lediglich die bestandskräftige Festlegung der Bundesnetzagentur sein. Wie gesagt, aus dem Gesetz und der Richtlinie gibt es keinen Regelungsinhalt. Und auch da gehört für mich – letztes Wort – die Plausibilitätskontrolle mit dazu. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Recht herzlichen Dank, Herr Dr. Zuber bitte.

SV Dr. Andreas Zuber (VKU): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten. Ich hatte jetzt das Privileg, meinen Kolleginnen zuzuhören, die schon sehr viel gesagt haben von dem, was auch bei uns da steht, und werde deswegen die Zeit auch nutzen. Das Ganze ein bisschen in einen Gesamtzusammenhang zu stellen.

Wir haben gerade gehört, dass der Europäische Gerichtshof dem Gesetzgeber und der Branche eine schwierige Aufgabe gestellt hat. Man muss auch sehen, dass diese Aufgabe wirklich zur Unzeit gestellt wurde. Wir haben gehört, die Wahrung der Kontinuität ist für uns wichtig. Das ist so, also wir haben wenigstens jetzt nicht ein gesetzgeberisches Loch. Wir wissen, es wird weiter so gehen. Wir sind allerdings in einem Zeitraum, wo der komplette Umbau der Energiesysteme ansteht, und zwar jetzt.

Wir hatten auch schon gehört, die Investitionen in die Verteilnetze werden sich verdoppeln oder gar

verdreifachen. Man muss die Netze von der Funktion vollständig umstellen, weil die Netze auf einmal etwas ganz anderes leisten müssen als bislang. Und die Verbände schätzen, dass – jetzt nicht nur auf Netze bezogen, sondern insgesamt – bis 2030 schon etwa 600 Milliarden Euro an Investitionen notwendig sind.

Und in dieser Situation, wo auch die Branche gerne anfangen würde, wo wir alle dastehen und wissen, wir brauchen die Speicher, wir brauchen den Ausbau der Netze, wir müssen das alles machen, damit das, was dazukommt, Anbindung an erneuerbare Energien, der Ausbau der Wärmepumpen, Elektromobilität, dass das möglich ist, muss man etwas tun. Hat man jetzt eine Situation, wo die Bundesnetzagentur jetzt erst mal die nächsten zwei Jahre beschäftigt sein wird, durch Festlegung den Rechtszustand zu reproduzieren, den wir jetzt schon haben und dann werden die nach und nach dazukommen, auch diese weiteren Dinge zu machen. Im Rahmen der Verfahren wird man sehen, inwieweit die diese neuen Dinge aufgreifen. Man muss allerdings auch sehen, dass die bisherige Systematik der Netzregulierung durchaus rückwärtsgewandt ist. Man schaut sich an: Was hat man bislang gemacht? Man schaut sich an: Wer ist effizient? Muss tatsächlich sagen, der, der vorausschauend das Netz ausbaut, ist nicht effizient. Wenn ich mein Netz verstärke für Wallboxes, die noch nicht da sind, kann ich mit jemandem verglichen werden, der ein Netz hat, das ausgerichtet ist auf den bisherigen Bestand. Und gegenüber dem bin ich ineffizient.

Also wir haben eine enorme Investitionsnotwendigkeit in der nächsten Zeit. Und wir haben im Moment hier sehr wenig Anhaltspunkte, wie eigentlich die ganze Entgeltsystematik, wie das gemacht wird.

Deswegen am Schluss kann ich mich nur anschließen: Die Möglichkeiten, die der Gesetzgeber, der jetzt praktisch ganz draußen ist, noch hat, da Einfluss zu nehmen, die an verschiedener Stelle schon skizziert wurden, die müssen auch unbedingt genutzt werden, wenn das alles bis 2030 ein Erfolg werden soll. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Auch recht herzlichen Dank an Sie alle für diese grundsätzlichen Statements. Wir kommen jetzt zu der Debatte. Als erstes fragt für die SPD der Kollege Humpfer.



Abg. **Markus Hümpfer** (SPD): Herr Vorsitzender, vielen Dank! Meine Frage geht an Herrn Wollschläger vom BBH. Sie haben ja in Ihren Ausführungen gerade eben von den politischen Leitlinien gesprochen. Mich würde interessieren, ob denn Ihrer Meinung nach die Ausgestaltungsmöglichkeiten der politischen Leitlinien mit dem aktuellen Gesetzentwurf schon voll ausgeschöpft sind. Oder ob Sie sagen, man muss eindeutiger politische Leitlinien in das Gesetz reinschreiben. Und wenn ja, vielleicht auch noch so ein kurzer Überblick über die Detailtiefe. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Wollschläger, bitte.

SV **Stefan Wollschläger** (Becker Büttner Held): Herr Hümpfer, vielen Dank für die Frage. Also den ersten Teil kann ich mit einem klaren Nein beantworten. Ich glaube nicht, dass Sie die Möglichkeiten, die die Bundesregierung oder das Parlament am Ende des Tages hat, schon vollständig als Leitlinien in dem Entwurf niedergelegt sind. Vielmehr fehlt das für mich nahezu vollständig. Wir haben ja gewisse Staatsziele, von Klimaschutz bis Klimaneutralität bis 2045. Das wäre für mich zum Beispiel so eine Leitlinie, die man dann reinschreiben könnte. Man muss dabei nur aufpassen: Es gibt eine Grenze, nämlich das ist die Grenze, dass Sie nicht in die Regulierung aktiv eingreifen können. Also Sie können jetzt Klimaneutralität, das wäre für mich ein Punkt, der kann man regeln. Man wird aber nichts regeln dürfen, zum Beispiel, Klimaneutralität ist zu erreichen durch A, B, C. Das wäre dann sicherlich zu viel. Und ich glaube auch nicht, dass wir nach dem EuGH da eine Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Zielen haben. Wenn Sie jetzt fünf Ziele als Parlament ausmachen, können Sie die reinschreiben. Sie könnten aber theoretisch auch 20 reinnehmen. Müssen aber aufpassen, wie gesagt, dass Sie dann nicht zu sehr eine Begrenzung vornehmen der Befugnisse der Regulierungsbehörde.

Der **Vorsitzende**: Sie können nachfragen, Herr Hümpfer.

Abg. **Markus Hümpfer** (SPD): Ja. Vielen Dank. Wo hört denn Ihrer Meinung nach bei der Umsetzung des EuGH-Urteils die Umsetzung auf und wo es fängt an, die Bundesnetzagentur quasi zu einer Superbehörde zu machen? Also gerade auch mit

Blick auf die gerichtliche Überprüfbarkeit. Wo sehen Sie da denn noch die Schwachstellen in dem Gesetzentwurf?

Der **Vorsitzende**: Herr Wollschläger, bitte.

SV **Stefan Wollschläger** (Becker Büttner Held): Also die Schwachstellen im Entwurf sehe ich im Wesentlichen darin, dass man der Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz sui generis, sag ich mal, gegeben hat. Unter dieser Festlegungskompetenz ist die Bundesnetzagentur frei, komplett etwas zu machen. Sie geben ihr gar keine Vorgaben. Sie dürfen natürlich, das habe ich auch gesagt, Sie dürfen nicht individuell etwas regeln. Aber ich glaube, das klang auch vorhin schon an, Sie hätten zumindest die Möglichkeit, über eine politische Kontrolle da mehr Einfluss zu nehmen.

Ich finde die Idee des Beirats, die ja heute auch schon anklang, gar nicht so von der Hand zu weisen, dass man seinen politischen Einfluss, jedenfalls in einer beratenden Funktion, wahrnimmt. Und über die Leitlinien ist es sicherlich auch möglich.

Wenn ich jetzt aus der juristischen Perspektive raus gucke, was ist mit der Überprüfbarkeit, dann wird es mir als Jurist, der schon gegen viele von diesen Erlösobergrenzenbescheiden vorgegangen ist vor Gericht, durchaus ein bisschen schwindelig. Weil das, was als Prüfungsmaßstab für die Gerichte da ist, das ist gar nicht mehr so viel. Wenn Sie mal in die Richtlinie gucken und auch an den Paragraph 1 EnWG, da steht nichts drin, wo sich das OLG Düsseldorf irgendwie orientieren könnte. Eine Angemessenheit, diskriminierungsfreie Netzentgeltregulierung. Na gut, davon gehe ich aus, dass die Bundesnetzagentur das machen wird, auch jetzt schon macht. Der Teufel liegt im Detail.

Also gestern zum Beispiel hat der Bundesgerichtshof die Effizienzwertermittlung der Bundesnetzagentur aufgehoben. Ob so Geschichten noch möglich sein werden nach dieser Festlegungsmöglichkeit. Das wird man mit einem Fragezeichen versehen müssen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an die CDU/CSU Fraktion. Herr Helfrich bitte.



Abg. **Mark Helfrich** (CDU/CSU): Also die Fragemöglichkeit geht an die CDU/CSU. Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender.

Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Rogat. Sie haben von dem wissenschaftlichen Beirat gesprochen. Mich würde tatsächlich das noch einmal ein bisschen konkreter interessieren, wie diese Checks and Balances ausgestaltet sein können, also die Arbeitsweise. Welche Funktionen wollen Sie dem wissenschaftlichen Beirat an dieser Stelle beimessen?

Mich würde dann auch interessieren, wie die Besetzung dieses Beirates nach Ihren Vorstellungen erfolgen könnte, also Vorschlagsrechte, Ernennungen etc.

Und drittens ist dann die Frage, ob sichergestellt werden kann, dass die vom EuGH geforderte Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur nicht durch diesen wissenschaftlichen Beirat in unzulässiger Weise eingeschränkt wird?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Rogat.

SV Dr. Stefan Rogat (Netze BW GmbH): Vielen Dank, Herr Helfrich, für die Frage.

Also die Checks and Balances, die uns mit diesem Vorschlag vor Augen stehen, sind eher faktischer Natur, nicht so sehr normativer Natur oder gar nicht normativer Natur. Und genau deshalb sind sie auch europarechtskonform und auch deshalb könnten sie in der Praxis auch zu wirklich guten Lösungen führen.

Also wir stellen uns das so vor: In Entscheidungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, den wissenschaftlichen Beirat anzuhören und um Stellungnahme zu bitten. Also mit Vorlauf, mit zeitlichem Vorlauf im Vorfeld. Und natürlich kann die Bundesnetzagentur dann abweichend von den Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates, das ist ganz klar, daran ist sie frei. Aber wenn sie davon abweicht, muss sie das schriftlich begründen.

Und wir stellen uns vor, dass dann sowohl die Stellungnahme des Beirates als auch eine solche abweichende Begründung der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Also das muss wirklich transparent sein für die Öffentlichkeit und für die Fachöffentlichkeit.

Und das bedeutet, die Checks and Balances in unserem Konzept liegen sozusagen in der Vorfeld-

wirkung. Also wichtige Aspekte können nicht einfach übersehen werden oder die können nicht einfach überfahren werden oder so ähnlich, sondern die Bundesnetzagentur ist gezwungen, das sauber zu durchdenken und sich damit transparent auseinanderzusetzen. Ich glaube, dass das in der Praxis sehr gut funktionieren kann.

Vielleicht ein Zusatzpunkt: Der wissenschaftliche Beirat wäre ja auch berechtigt, von sich aus konzeptionelle Vorschläge zu machen. Und ich gebe Ihnen ein Beispiel aus der Vergangenheit, der sogenannte Kapitalkostenabgleich, dieser berühmte. Die Bundesnetzagentur erwähnt ihn in letzter Zeit. Also der Präsident Müller erwähnt ihn immer als positives Beispiel dafür, dass alles funktionieren kann. Und er erwähnt es zu Recht positiv, denn es hat in der Tat ja zu einem Investitionschub auch ein bisschen geführt. Aber der Kapitalkostenabgleich ist seinerzeit, das war die letzte große ARegV-Novelle (Anreizregulierungsverordnung) in 2016/2017 oder so, der ist nicht auf Betreiben der Bundesnetzagentur gekommen, sondern er ist gegen den Widerstand der Bundesnetzagentur gekommen. Die Politik hat ihn durchgesetzt in Gestalt des Ordnungsgebers.

Der Ordnungsgeber ist künftig aus dem Spiel, klar. Und da kann der wissenschaftliche Beirat vielleicht so ein bisschen in die Bresche springen. Der kann so was natürlich nicht durchsetzen, aber er kann es zumindest aufs Tapet heben. Und es kann nicht so einfach vom Tisch gewischt werden.

Wonach hatten Sie noch gefragt? Nach der Besetzung. Wie könnte man sich das vorstellen? Also aus unserer Sicht ein Gremium, das aus anerkannten Fachwissenschaftlern besetzt ist, Hochschullehrern oder so was in der Art, Ökonomen, Finanzwissenschaftler, Statistiker, Netzwirtschaftler, Netztechniker oder so. Der Vorschlag zur Besetzung des Gremiums sollte wahrscheinlich nicht von der Bundesregierung kommen. Das wäre wahrscheinlich ein bisschen problematisch im Sinne des Europarechts jetzt. Aber ein Vorschlag könnte zum Beispiel vom Bundestag kommen und naheliegend von diesem Ausschuss. Man könnte ergänzend Vorschläge noch von anderen Institutionen einholen, aber ich glaube, da ist verschiedenes denkbar. Und man hat ja auch verschiedene Vorbilder. Es gibt ja viele Sachverständigenräte, Kommissionen, an denen man sich orientieren



kann. Aber ich würde in diesem Ausschuss da eine zentrale Funktion sehen.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Die nächste Frage stellt bitte Frau Dr. Nestle.

Abg. **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank. Wir haben ja gleich zu Beginn der Anhörung hier eine sehr juristische Debatte darüber, was wir eigentlich dürfen als Gesetzgeber oder was nicht. Das freut mich, weil das natürlich eigentlich die entscheidende Frage ist. Also der Kern dieser EnWG-Novelle, ich glaube, es wurde gerade gesagt, ist ja tatsächlich die Umsetzung des EuGH-Urteils und ich glaube, wir sind uns im Parlament weitgehend einig, dass wir unseren Handlungsspielraum, den wir haben, nutzen wollen. Und deswegen ist es natürlich so eine spannende Frage, welchen wir denn nun tatsächlich haben nach diesem EuGH-Urteil. Ich würde gerne meine Frage an Thorsten Müller stellen, um da jetzt noch mal mehr Gefühl dafür zu bekommen. Also noch mal eine juristische, vielleicht Ihre Aufsicht auf die Statements, die wir jetzt gerade im Weiteren noch gehört haben. So Punkte wie, ich glaube, Herr Wollschläger hat gesagt, wir brauchen mehr Judikative, den Stand der Wissenschaft beachten reicht nicht, man müsste plausibilisieren und die Bestandskraftregeln müssten unterbrochen werden. Also was Sie da aus Ihrer juristischen Sicht empfehlen würden, aber auch gerne auf andere Punkte jetzt hier zu dem Komplex gerade kommen, wenn Sie noch Zeit haben. Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Müller, bitte.

SV **Prof. Dr. Thorsten Müller** (Stiftung Umweltenergierecht): Vielen Dank. Es ist in der Tat der springende Punkt und ich verstehe das Unwohlsein, das wir als in Deutschland sozialisierte Juristinnen und Juristen damit haben. Die europäische Logik ist eine vielleicht etwas andere und der EuGH hat das eben sehr deutlich gemacht. Er hat festgestellt, dass es eine demokratische Vorprägung der Entscheidungen gibt, die durch den europäischen Gesetzgeber getroffen sind. Das ist der Maßstab, an den sich die Regulierungsbehörde zu halten hat. Und insofern bewegt man sich immer, wenn man davon abweicht, auf dünnem Eis.

Ich hatte ja eingangs schon gesagt, dass wir im Richtlinienentwurf durchaus Anknüpfungspunkte haben für die Argumente, die wir hier auch gehört haben, zum Beispiel im Hinblick auf Leitlinien. Aber es ist eben nicht um Leitlinien geht, wie Herr Wollschläger das gesagt hat, die in Konflikt kommen mit der Regulierung, sondern schon alleine Leitlinien, die im Zusammenhang mit der Regulierung stehen, sind nach dem eindeutigen Wortlaut unzulässig.

Und an dieser Stelle bewegt man sich in der Abstraktheit des Normtextes ein Stück weit im Dunkeln. Und es ist ihre Aufgabe als Gesetzgeber jetzt zu prüfen: Was ist reine Lehre und wie weit kann man von dieser reinen Lehre abweichen, indem man vorgelagerte allgemeine Ziele definiert im Gesetz, die gar nichts mit der Regulierung spezifisch zu tun haben, sondern allgemein für alle Belange des Energierechts gelten?

Alle Dinge, die spezifisch auf die Regulierung gehen, müssen sich an das halten, was wir im Richtlinienentwurf vorfinden, und können davon nicht abweichen oder darüber hinausgehen. Und das ist der Bereich, an dem wir ringen müssen. Das ist das Unwohlsein, auch von politisch zu Entscheidenden, weil Sie gestalten wollen im Zweifelsfall und nicht nur exekutieren wollen. Die Frage der gerichtlichen Kontrolle ist eine, die wichtig ist, aber die sowohl im europäischen Recht als auch im deutschen Recht, ja vorgelagert, eine verfassungsrechtliche Garantie ist. Insofern ist aus unserer Sicht höchstwahrscheinlich, dass die Gerichte ihre Kontrolldichte automatisch anpassen werden an das, was wir an zurückgenommener normativer Vorprägung haben. Alles andere wäre überraschend.

In dem Moment, in dem die Bundesnetzagentur keine Vorgaben aus Rechtsverordnungen mehr hat, an denen das Verhalten kontrolliert werden kann und in der Folge die Gerichte zum Teil ihre Kontrolldichte zurückgenommen haben. In dem Umfang, in dem sich das verschiebt, müssen die Gerichte zwangsläufig nicht nur das Ergebnis kontrollieren, sondern auch die Maßstäbe, die zur Anwendung gebracht worden sind. Insofern sind wir guter Dinge, dass wir hier kein Vakuum haben. Es bleibt bei den verschiedenen Gewalten, der europäischen Gesetzgeber, die Behörde und die Gerichte als Judikative, die das kontrollieren. Vielen Dank.



Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Die nächste Frage geht an die AfD, Herr Kotré.

Abg. **Steffen Kotré** (AfD): Vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Dr. Zuber vom VKU. Sie sprechen davon, dass uns also Netzausbaukosten von 600 Milliarden Euro ins Haus stehen, eine Verdopplung. Sie haben vorhin aber dann sogar von einer Verdreifachung gesprochen. Was kommen da für Kosten auf den Verbraucher zu? Wie wird das sozialisiert? Wie muss der Steuerzahler dafür jetzt auch aufkommen? Was bleibt beim Kunden hängen?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Zuber, bitte.

SV **Dr. Andreas Zuber** (VKU): Vielen Dank. Also bei den Zahlen möchte ich noch mal differenzieren. 600 Milliarden Euro sind Zahlen, die wir für die gesamte Energiebranche bis 2030 als Investitionsbedarf haben. Das betrifft nicht nur die Netze. In Bezug auf die Netze geht man, auch das sind, da kann man Schätzungen machen, davon aus, dass die Investitionen sich verdoppeln werden. In einzelnen Fällen kann das dann auch noch mehr werden.

Die Kosten der Netze, die sind dann natürlich etwas, was in die Netzentgelte einfließt. Hier ist aber der wesentliche Zusammenhang: Investitionen können nur dann getätigt werden, wenn man weiß, dass die auch wirtschaftlich wieder hereingebracht werden können. Für einen großen Teil dieser Investitionen wäre es auf der Basis der derzeitigen Netzentgeltregulierung eher zweifelhaft, sodass das Thema für uns auch eher ist, wenn Investitionen getätigt werden sollen, dann muss denjenigen, die investieren sollen, auch vorher klar sein, wie das wirtschaftlich gemacht werden kann. Es ist auch klar, wenn man jetzt die Investitionen in die Netze verdoppeln muss, das funktioniert auch nur über Fremdfinanzierung. Eine Situation, wo man eine Bundesnetzagentur hat, die erst einmal beschäftigt ist, die Festlegung zu machen, ist jetzt für einen für eine Bank nicht sonderlich attraktiv, wenn die fragen: Wie sieht es denn eigentlich aus mit der Eigenkapitalrendite? Wie sieht es aus? Wird das anerkannt? Und man sagen muss: Gut, das wird die Bundesnetzagentur jetzt nach und nach entscheiden und man wird sehen. Das ist das eigentliche Problem. Ansonsten

ist es so, dass die Kosten, die die Netze betreffen, dann natürlich in die Netzentgelte einfließen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Sie wollen nachfragen?

Abg. **Steffen Kotré** (AfD): Ja. Dazu die Nachfrage: Sie prognostizieren, glaube ich, so habe ich es herausgehört, dass man zeitlich sowieso nicht hinterherkommt, weil die Bestimmungen noch gar nicht da sind, das zu ermöglichen. Und Sie sagen, es ist auch überhaupt nicht attraktiv, diese Ziele umzusetzen, dass man diesen Ausbau auch so tätigt wie angedacht und wie geplant. Und wenn, dann müssten also wieder Subventionen über Subventionen fließen vom Steuerzahler. Habe ich das so richtig vernommen?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Zuber.

SV **Dr. Andreas Zuber** (VKU): Also von Subventionen habe ich nicht gesprochen. Man muss ja auch eins sehen, dass der Umbau des Energiesystems, dass das ja nicht einzig etwas ist, was die Kosten ... – Also es ändert die Dinge, in die investiert wird und es ändert die Art, wie die Sachen bepreist werden. Aber insgesamt ist das ja eine Notwendigkeit, die dann auch an verschiedenen Stellen auch wieder Vorteile bringt. Das ist einfach eine Umstrukturierung, die erst mal Investitionen erfordert. Das jetzt von dem Blickpunkt zu sehen, gut, das kostet erst mal Geld, das ist bei allen Investitionen so.

Dass es im Moment nicht attraktiv sei, das bezieht sich darauf, dass die Branche vor der Entscheidung steht: Wie wird investiert? Es ist relativ klar, wie die politischen Ziele sind für die Investition. Es ist aber im Moment nicht so richtig klar, wie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Investitionen sind. Wir haben es in Bezug auf die Speicher vorher gehört, und das ist natürlich für eine Investitionsentscheidung immer eine schwierige Situation.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an Herrn Stockmeier, bitte.

Abg. **Konrad Stockmeier** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich werde meine Frage an Herrn Dr. Valentin richten, darf aber noch kurz anmerken Herr Zuber, danke noch einmal für den Hin-



weis, weil wir ja immer im Auge behalten müssen, dass Investitionen kosten und untätig zu bleiben oder, wenn ich das so holzschnittartig sagen darf, nicht in die Zukunft proaktiv zu gehen, kann noch viel verheerender Kosten verursachen. Ich möchte noch mal auf die Thematik dessen zurückkommen, was uns hier umtreibt. Na ja, was dürfen wir denn jetzt noch in Zukunft und was dürfen wir auch nicht? Und Herr Dr. Valentin, da würde mich noch mal aus Ihrer Perspektive interessieren: Welche Regelungskompetenzen bezüglich einer Befreiung von Netzentgelten und Baukostenzuschüssen jetzt in dem Falle beispielsweise für Speicher, welche Regelungskompetenzen bestehen aus Ihrer Sicht da nach wie vor für den Gesetzgeber? Besten Dank.

Der Vorsitzende: Danke, Herr Dr. Valentin, bitte.

SV Dr. Florian Valentin (BVES): Da wurde ja schon viel dazu gesagt. Thorsten Müller nennt das Unwohlsein, Störgefühl. Das haben wir hier massiv. Wir haben uns auch intensiv mit dem EuGH-Urteil befasst. Wir meinen schon, dass es hier auch noch einen Spielraum gibt, abzugrenzen: Was sind grundlegende energiepolitische Entscheidungen und was sind Fragen der Durchführung der Netzregulierung? Das EuGH-Urteil betraf Paragraph 24 EnWG und die darauf basierenden Verordnungen. Das EuGH-Urteil betraf zum Beispiel nicht Paragraph 118 EnWG oder die Frage, ob der Gesetzgeber noch Definitionen machen kann, oder weitere Themen, die ähnliche Bedeutung haben und auch in das Thema Netze hineinwirken. Der EuGH hat natürlich auch nicht aufgezählt oder sich dazu positioniert, was der Gesetzgeber noch darf. Das macht es insgesamt sehr schwierig. Wir sehen hier aber ein grundlegendes Problem, insbesondere eben die Frage der Belastung von Speichern mit Netzentgelten und Baukostenzuschüssen und dass die Tragweite der Entscheidung darüber, ob zukünftig Netzentgelte zu zahlen sind – oder Baukostenzuschüsse –, von elementarer politischer Bedeutung für die Energiewende ist. Weil einfach kein einziger Speicher und kein einziger Elektrolyseur mehr gebaut werden wird, falls die Bundesnetzagentur mit einem bisher noch nach meinem Verständnis extremen Beurteilungsspielraum zu dem Ergebnis kommen sollte, was sie bisher ja auch schon oft getan hat: Naja, Verbraucher, Erzeuger, was anderes sind Speicher

ja eigentlich nicht. Dann sollen die doch bitte auch volle Netzentgelte zahlen. Wir werden keinen einzigen Elektrolyseur sehen und keinen einzigen Batteriespeicher. Das zeigt einfach, dass diese Entscheidung eine dermaßen Reichweite hat, wo ich natürlich als in Deutschland sozialisierter Jurist ein erhebliches Störgefühl habe und wo ich auch der Meinung bin, dass der Gesetzgeber entsprechend dem Demokratieprinzip und dem Wesentlichkeitsgrundsatz ganz genau gucken sollte, ob er da noch Entscheidungen treffen kann und wenn ja inwieweit.

Und ansonsten kann ich hier nur dem Kollegen Wollschläger zustimmen, dass es natürlich wünschenswert wäre, zumindest politische Leitlinien zu etablieren, die die Bundesnetzagentur darauf verpflichten, bei Themen wie Klimaschutz, Digitalisierung, dort in einer Art und Weise dann auch zu berücksichtigen, dass man vielleicht den Gerichten am Ende etwas mehr an die Hand gibt, um dann solche Entscheidungen oder Festlegungen auch zu bewerten. Also von daher: Sie haben es geahnt: zwei Juristen, drei Meinungen. Das ist eine sehr, sehr wichtige Frage.

Der Vorsitzende: Danke, Herr Lenkert, bitte von den Linken.

Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzende. Vielen Dank an die Sachverständigen für die Statements.

Auch wenn es schon mehrfach gesagt wurde, manches muss man halt wiederholen. Wie heißt es so schön: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Meine Frage geht an Dr. Dümpelmann. Bestehen aus Ihrer Sicht bei der derzeitigen Ausgestaltung des EnWG Risiken zur Verselbstständigung der Bundesnetzagentur? Kann ihre Neutralität und ihr Handeln zum Wohle der Allgemeinheit gewährleistet werden? Und welcher Kontrollmechanismen bedürfte es?

Der Vorsitzende: Danke, Herr Dr. Dümpelmann bitte.

SV Dr. Matthias Dümpelmann (8KU GmbH): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank für die Frage. In der Tat, wir haben über die Governance ja ganz, ganz viel gehört und dem meisten würde ich mich anschließen. Ich will eine weitere Begründung geben. Eine der Begründungen, die



noch nicht gegeben worden ist, ist dass das Regulierungshandeln, so wie es dasteht, ja nicht nur den regulierten Bereich betrifft, sondern maßgeblich auch in andere Bereiche eingreift, so wie sie tatsächlich dasteht, sei es in Speicher, sei es in Handlungschancen von Erzeugern usw. Schon alleine dort besteht die dringende Notwendigkeit und deswegen ist so ein Beirat gar nicht verkehrt, tatsächlich die Rolle des parlamentarischen Beirats zu stärken, indem man genau diesem Beirat einen weiteren entweder integriert oder an die Hand gibt. Ich würde es einmal als so eine Art Netznutzer-Beirat bezeichnen, weil natürlich diejenigen, die das Netz nutzen, sind abhängig von dem, was im Netz passiert und die sollten tatsächlich an der Stelle auch formal beteiligt sein und mitreden dürfen.

Das paart sich mit der Frage der formalen Begründung. Die formale Begründung ist ja tatsächlich auch hier mehrfach gegeben worden, dass es um die Thematik von Leitlinien geht. Wenn es zum Beispiel darum ginge, dass neben der Sicherstellung von Wettbewerb es auch Aufgabe der Regulierung wäre, dafür zu sorgen, dass tatsächlich Klimaschutz ermöglicht, entfesselt wird, dann hat man hier eine Perspektive geschaffen, die weit hinausgeht über die Fragestellung: Sind jetzt die Netzentgelte angemessen oder sind sie nicht angemessen? Oder sind die Prinzipien der Anreizregulierung richtig oder sind sie das nicht?

Um an der Stelle bereits einen Strich drunter zu machen: Die Rolle des Parlaments muss erhalten bleiben. Dazu hat Herr Wollschläger das Passende gesagt. Ich kann mir nicht vorstellen und will mir das auch nicht vorstellen, dass wir hier in Deutschland tatsächlich reinweg auf die Judikative und dies dann auch noch in einer eingeschränkten Fassung reduziert sind. Danke.

Der Vorsitzende: Herr Lenkert. Eine Nachfrage?

Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.): Ja. Dann hätte ich noch eine Nachfrage und zwar die Transformation hin zu 100 Prozent erneuerbaren Energiesystem verlangt gewaltige Anpassung an die Energieversorgungsinfrastruktur. Der Umbau der Strom und Gasnetze, Methan, Wasserstoff sowie Wärmenetze muss abgestimmt erfolgen. Sind diese Prozesse nach Ihrer Auffassung derzeit aufeinander abgestimmt?

Der Vorsitzende: Herr Dr. Dümpelmann.

SV Dr. Matthias Dümpelmann (8KU GmbH): Danke schön. Na ja, die Prozesse sind jedenfalls zu wenig aufeinander abgestimmt. Ich will mich Herrn Zuber an einer Stelle anschließen. Die Frage der Notwendigkeit des Ausbaus von Infrastruktur, egal ob Sie die Stromwende angucken oder die Wärmewende. Energiewende funktioniert über Infrastrukturen. Und Infrastrukturen müssen gebaut werden, benötigen natürlich ein passendes Investitionsumfeld. Und um ein Beispiel aus dem Strombereich zu geben: Eine andere Zahl, aber dieselbe Wirkung für Investitionen wie Sie, Herr Zuber, genannt haben. Wir haben jetzt im Strombereich ein System, das ungefähr auf 80 Gigawatt Einspeisung optimiert ist, plus, minus ein bisschen was an Reserven. Es sollen aber künftig entstehen und das ist richtig: 330 Gigawatt Einspeisung aus Wind und Photovoltaik in genau dieses Verteilnetz. Jetzt kann man ein paar Gleichzeitigkeitswirkungen abziehen und man kann Spitzenkapazität abziehen usw. Unterm Strich bleibt natürlich ein gigantischer Zubaubedarf. Und dieser Zubaubedarf ist natürlich rückzubinden an die Frage der Funktionalität, also welche Infrastruktur ist wo eigentlich erforderlich, um von A nach B zu kommen? Welche Form von Energie nutze ich da eigentlich? Dazu passt dann wiederum die Frage der Infrastruktur. Kurzum, es wäre tatsächlich notwendig. In einem anderen Gesetz, im Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung ist das so ein bisschen angelegt, aber auch noch zu wenig, den Ausbau der verschiedenen Infrastrukturen aufeinander zu beziehen und dann tatsächlich auch durch Investitionsbedingungen zu entfesseln. Letztere hängen nicht nur an der Eigenkapitalverzinsung, sondern es geht auch um Zugang zu Eigen- und Fremdkapital. Es geht um Fragen der Liquidität usw. Das übertrifft tatsächlich um ein Vielfaches die Fragestellung der reinen Eigenkapitalverzinsung. Danke schön.

Der Vorsitzende: Auch meinerseits herzlichen Dank! Wir kommen damit in die nächste Runde und sind bei drei Minuten für Frage und Antwort. Die erste Frage geht an Herrn Rimkus von der SPD.

Abg. Andreas Rimkus (SPD): Danke schön. Ich habe eine Frage an Frau Hahn und aber vorher



eine Bemerkung. Ich fand es interessant in den Stellungnahmen, aber auch in der ersten Runde, die jetzt abgelaufen ist, die Tatsache widerspiegelt. Ich selber habe in meinem Berufsleben ziemlich viele Netzstationen in einer großen Landeshauptstadt gebaut, aber sehr viele abgebaut. Wir haben sie abgebaut, weil wir keinen Nachtstrom mehr hatten. Die Einheitsregulierung hat die Notwendigkeit ergeben. Jetzt ist nicht nur die Technik weg, jetzt ist auch die Grunddienstbarkeit weg. Wir haben also große Probleme.

Deswegen, Frau Dr. Hahn, die Frage an Sie gerichtet: Sind wir jetzt eigentlich mit den Maßnahmen, die wir in dieser Novelle vorschlagen, dem politischen Vorstoß, im Kernnetz vorwärts zu kommen, sozusagen die Hauptschlagader des neuen Wasserstoffnetzsystems zu bauen und das in Deutschland-Geschwindigkeit auf den Weg zu bringen. Sind wir eigentlich gut aufgestellt, wenn wir dafür sorgen, dass Verteilebene nicht nur nicht vergessen wird, sondern dass sie insbesondere mitgedacht wird möglicherweise in einem separaten Prozess? Sehr konkret gefragt: Sind die Maßnahmen für den Markthochlauf aus Ihrer Sicht geeignet und ist es aus der Sicht der beteiligten Stakeholder eigentlich richtig, dass wir die beiden Prozesse möglichst zeitnah so weit verschränken, dass das auch tatsächlich gleich gedacht werden kann?

Der **Vorsitzende**: Frau Dr. Hahn, bitte.

SV **Dr. Paula Hahn** (BDEW): Vielen Dank, Herr Rimkus. Ich hätte noch ganz viel zu sagen zur Umsetzung des EuGH-Urteils, aber ich freue mich, dass wir das Thema Kernnetz hier auch zum Gegenstand machen. Weil in der Tat ist es ja der zweite, wirklich, wirklich wichtige Aspekt in diesem Gesetzgebungsverfahren, dass der Aufbau des Wasserstoffkernnetzes ... Das ist wirklich was Besonderes. Ich enthalte mich jetzt als Juristin. Dieses Kernnetz sui generis ist ganz schwer zu greifen, aber ich will fast sagen: Es ist egal. Wir brauchen es jetzt als ersten Schritt, um loszulegen. Und dafür ist in der Novelle eine gute Grundlage gelegt.

Aber Ihre Frage deutet das ja auch schon an: Es fehlen natürlich noch ganz wichtige Dinge. Wir haben jetzt eine rechtliche Grundlage für den Planungsprozess. Ich glaube, die Beteiligten, zumin-

dest die Fernleitungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur, können ein wenig erahnen, in was für einer Art von Prozess und Verfahren sie sich begeben.

Aber zwei entscheidende Dinge fehlen tatsächlich. Zum einen fehlt der regulatorische Rahmen, die Finanzierung, also die Regelung, ich sage mal, der Elefant im Raum. Da braucht es einen Durchbruch. Und den braucht es auch zeitnah. Weil man ja nicht ins Verfahren starten kann, wenn man nicht weiß, auf welche Investitionsbedingungen, welche Refinanzierungsmöglichkeiten usw. man sich als Netzbetreiber einlässt. Und das ist hier ein großes Projekt und tatsächlich auch schon der Startschuss, sag ich mal, wo man jetzt auch möglichst alles richtig machen sollte, aber vielleicht auch nicht zu lange zu warten mit dem richtig machen, um den richtigen Zeitpunkt zu verpassen.

Also: Ja, Geschwindigkeit. Die Verteilnetzbetreiber mitzudenken, ich erwähne das in meinem Eingangsstatement, ist deswegen so wichtig, weil das Wasserstoffkernnetz ja erst mal kein Bedarfsnetz ist. Es ist ja erst mal ein politisches Netz. So kann man auch starten. Aber man kann natürlich an der Stelle nicht aufhören, sondern man muss sich schon fragen, was passiert als nächstes? Und das müssen nicht nur Sie sich fragen und das Bundeswirtschaftsministerium, sondern vor allem alle anderen Netzbetreiber und Kunden müssen sich diese Frage stellen. Und deswegen müssen wir an dem Punkt konkreter werden im Gesetzentwurf.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an Herrn Gramling von der CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Fabian Gramling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Mono. Sie haben in Ihrem Eingangsstatement ausgeführt, die fehlende Verzahnung zwischen Kernnetz und Verteilnetz. Und uns würde noch mal interessieren, inwiefern diese fehlende Verzahnung dann auch dem erfolgreichen Wasserstoffhochlauf entgegensteht und insbesondere auch in Bezug auf die angedachte Fokussierung von schwer zu dekarbonisierenden Sektoren und hier dann insbesondere auch dem Mittelstand.

Der **Vorsitzende**: Herr Mono, bitte.



SV René Mono (E.ON SE Repräsentanz Berlin): Vielen Dank für die Frage. In der Tat eine höchst relevante Frage. Ich kann mich Frau Hahn anschließen. Wir brauchen dieses Kernnetz. Das Kernnetz ist keine schlechte Idee und es ist auch im Grundsatz natürlich richtig, das Kernnetz den Fernleitungsbetreibern in die Hand zu geben. Da sind die entsprechenden Leitungen, die auch als erstes umgestellt werden müssen.

Der Punkt, der für uns relevant ist, ist, dass wir das Verteilnetz nicht vergessen und dass wir insbesondere die Kunden, die im Verteilnetz ansässig sind, nicht vergessen. Ich hatte es gesagt: Das sind insbesondere die mittelständischen Unternehmen, die unter einem genauso hohen Dekarbonisierungsdruck leiden oder was heißt leiden, ihn zu bewältigen haben, wie große industrielle Abnehmer, an die man immer denkt, wenn es um Wasserstoff geht. Und deswegen ist es wichtig, auch diese Kunden, das Verteilnetz mit in die Planung einzubeziehen.

Man kann natürlich sagen, man geht schrittweise vor. Man fängt jetzt mal mit einem Kernnetz auf einer Hochdruckebene tatsächlich an und macht dann irgendwann das Anschlussnetz. Diese schrittweise Vorgehensweise ist per se nicht falsch, solange sie expliziert wird und klar wird und auch planbar wird. Und das fehlt im Gesetzesentwurf. Das fehlt auch in der Gesetzesbegründung.

Und insofern wäre es hilfreich in diesem Gesetzesentwurf auch eine ganz klare Regelung aufzunehmen, dass wir jetzt auch in die Planung dieses sogenannten Anschlussnetzes, das dann zu den genannten Kunden hinführt, einsteigen und mit der gleichen Geschwindigkeit, mit der das Kernnetz entwickelt werden muss, auch dieses Anschlussnetz entwickeln.

Der Vorsitzende: Wollen Sie eine Nachfrage stellen?

Abg. **Fabian Gramling** (CDU/CSU): Nochmal kurz zu dem Thema: Wir reden viel über Entbürokratisierung und auch den neuen Pragmatismus in der Gesetzgebung. Wo sehen Sie beim Gesetzesentwurf aus der Betroffenenperspektive das Gesetz?

Der Vorsitzende: Herr Mono.

SV René Mono (E.ON SE Repräsentanz Berlin): Das ist ein sehr guter Aspekt. Herr Dümpelmann hat dazu auch schon etwas gesagt. Ich glaube, man muss ja von Sonntagsreden herunterkommen und das wirklich in der Gesetzgebung einführen. Nur ein Beispiel: Wenn man es schaffen würde, ich rede ja auch für einen Energielieferanten, wenn man es schaffen würde, die Informationspflichten an die Verbraucherinnen und Verbraucher umzustellen auf digitale Information, das wäre eine erhebliche Erleichterung. Es ist jetzt nicht vorgesehen, könnte leicht gesetzlich eingeführt werden. Ein Beispiel für eine echte Entbürokratisierung und für bessere und schnellere Vorgaben.

Der Vorsitzende: Danke schön, Frau Dr. Nestle, bitte.

Abg. **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank. Meine Frage geht an Herrn Maurer von Consentec. Sie hatten ja in Ihrem Eingangsstatement schon beschrieben, dass es auch noch Ideen gibt, wie man den Strom besser nutzen kann oder zumindest einen Teil des Stroms gut nutzen kann, der bisher abgeregelt wird. Und es liegt ja auch ein Konzept aus dem PKNS-Prozess, also der Plattform klimaneutrales Stromsystem vor, den Sie auch skizziert haben. Ich würde an der Stelle gerne noch mal nachfragen: Wenn so ein Nutzen-statt-abschalten-Instrument auch auf Verteilnetze ausgeweitet würde – das haben Sie, glaube ich, gerade nicht so geschildert – was wären denn dann mögliche Absicherungen gegen Inc-Dec-Gaming? Also könnte man zum Beispiel eine Mindestleistung der teilnehmenden Verbraucher von dem Auktionsvolumen festlegen?

Zweitens: Welche Anforderungen müssten die teilnehmenden Technologien erfüllen, um wirksam zu einer Entlastung beizutragen?

Und welchen Vorteil sehen Sie in einer Festlegung auf eine abschließende Auswahl an Technologien im Gesetz im Vergleich zu einer Definition von Kriterien?

Der Vorsitzende: Herr Dr. Maurer, bitte.

SV Dr. Christoph Maurer (Consentec GmbH): Danke schön. Das sind viele Fragen. Ich versuche das in zwei Minuten hinzubekommen.



Der wichtigste Punkt, glaube ich, und da muss man sich darauf konzentrieren, ist, dass dieser Stromverbrauch, der dabei angereizt werden soll, zusätzlich sein muss. Es geht nicht darum, dass wir eine Verlagerung von bisherigem Stromverbrauch in ein neues, vergünstigtes Instrument bekommen, sondern es soll zusätzlicher Stromverbrauch angereizt werden. Und dieser zusätzliche Stromverbrauch muss zur Engpassentlastung beitragen. Das heißt, er muss in einer unmittelbaren örtlichen Nähe zu den jeweiligen ansonsten abzuregelnden Erzeugungsanlagen entstehen. Das führt auch zu der Problematik in den Verteilungsnetzen. In den Verteilungsnetzen ist diese örtliche Nähe sehr viel enger zu definieren als im Übertragungsnetz. Für ein Übertragungsnetzengpass kommen sehr viel mehr Akteure in Frage, die dort beitragen können als im Verteilungsnetz. Deswegen muss man sicherstellen, dass man die Regionen im Verteilungsnetz sinnvoll schneidet und dass es dort auch nicht zum Beispiel zu lokaler Marktmacht kommt. Wenn es nur Akteure gäbe, die einem einzigen Versorger zuzuordnen wären, die dort von dem Instrument profitieren könnten, dann wäre das problematisch. Grundsätzlich sehen wir die wesentliche Randbedingung der Zusätzlichkeit am ehesten bei Sektorkopplungstechnologien gegeben. Und das spricht aus meiner Sicht energiewirtschaftlich dafür, dass wir im Gesetz bereits regeln, welche Technologien für ein solches Instrument infrage kommen. Ich spreche ja aus einer energiewirtschaftlichen Perspektive. Ich kann nicht aus einer juristischen Perspektive beurteilen, ob das europarechtlich zum Beispiel machbar ist, eine solche Einschränkung vorzunehmen. Aber man muss tatsächlich sagen, der Nachweis im Einzelfall, dass ein Verbrauch zusätzlich wäre, der gelingt sehr schwierig. Sie können kaum als Industrieunternehmen nachweisen, dass sie nicht Strom verbraucht hätten, wenn sie ihn nicht vergünstigt bekommen hätten. Deswegen muss man hier tatsächlich eher auf Gruppeneigenschaften zielen. Und da sprechen insbesondere die Sektorkopplungstechnologien dafür, dass dort die angestrebte Zusätzlichkeit erreicht werden kann. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Danke. Die nächste Frage geht an Herrn Hilse, bitte.

Abg. **Karsten Hilse** (AfD): Vielen Dank. Zwei, drei Vorbemerkungen. Wir sehen hier das, was in der EU letztendlich seit Jahren betrieben wird, dass der Handlungsspielraum der nationalen Parlamente letztendlich eingeschränkt wird. Und hier geht man jetzt letztendlich einen anderen Weg. Dass man also nicht einfach nur über die Richtlinie quasi die Kompetenz bzw. die Handlungsfähigkeit des Bundestages einschränkt, sondern indem man uns dazu verpflichtet, eine Behörde wie jetzt die Bundesnetzagentur letztendlich frei handeln kann, ohne dass der Gesetzgeber an sich, also die Legislative, noch eingreifen kann. Die Einzigen, die noch eingreifen können, das haben wir heute auch gehört, sind Gerichte. Und das ist natürlich aus unserer Sicht, aus meiner Sicht, ein Angriff auf unsere Souveränität, also auf unsere gesetzgeberischen Aufgaben.

Noch ganz kurz zu Herrn Dümpelmann. Sie haben das sehr lobend erwähnt. Das quasi durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes Klimaschutz jetzt Verfassungsrang hätte. Da gibt es aber einige, die das auch sehr, sehr kritisiert haben, unter anderem Herrn Murswiek, ehemaliger Bundesverfassungsrichter. Er hat also geschrieben, dass das Bundesverfassungsgericht sich hier plötzlich zum verfassungsgebenden Organ aufschwingt und überschreitet damit seine Kompetenzen. Und hier sehen wir natürlich auch an eine Entwicklung der letzten Jahrzehnte, dass das Bundesverfassungsgericht letztendlich mit Parteisolddaten, kann man durchaus so sagen, besetzt wurde. Und wenn es irgendwann mal eine Zeit gibt, wo Richter, Bundesverfassungsrichter aus der Richterschaft heraus allein gewählt werden, nicht aufgrund politischer Einstellungen, sondern aufgrund ihrer richterlichen Fähigkeiten, Richterfähigkeiten, dann gehe ich, prognostiziere ich mal, obwohl das natürlich immer schwierig ist, die Zukunft zu prognostizieren, davon aus, dass dieses Gerichtsurteil zurückgenommen wird, weil es also grundlegende Freiheitseinschränkungen schon mal für die nächsten Generationen voraus nimmt.

Das ist auch das, was Herr Murswiek hier bemängelt hat und letztendlich spielt sich ja alles, was wir im Moment an Entwicklung sehen, spielt sich ab, auch aufgrund dieses Urteils, wo gegen dieses Klimaschutzgesetz geklagt wurde. Ich habe keine Fragen an irgendeinen Sachverständigen. Danke.



Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage geht an Herr Stockmeier, bitte.

Abg. **Konrad Stockmeier** (FDP): Bzw. Herr Vorsitzender, es ist wieder die Fragemöglichkeit. Bevor ich eine weitere Frage an Herrn Dr. Valentin richte, Herr Maurer, noch eine kurze Anmerkung: Das ist natürlich eine delikate Geschichte, zusätzlicher Verbrauch, weil man bei Nutzen statt Abschalten natürlich darüber nachdenken kann. Also es gibt ja keinen Stromverbrauch, der irgendwie aus Jux und Tollerei realisiert wird. Das heißt, der Begriff der Zusätzlichkeit ist ein relativ delikater, über den man lange nachdenken kann. Aber das werden wir in diesem Gesetzgebungsprozess auch mit der gebotenen Geschwindigkeit tun. Herr Dr. Valentin, meine Frage: Wir haben jetzt ja seit dem 1. Juli 2023 eine neue Definition der Energiespeicheranlage im Gesetz drin, die den Speicher eben nicht mehr als Verbraucher oder Erzeuger definiert, sondern, wenn man so will, als Verschieber von Energie. Die Freien Demokraten haben damit große Erwartungen verbunden oder wir verbinden die auch damit auch in Richtung des BMWK, aus dieser Definition jetzt nun in der Gesetzgebung, wo auch immer und wie auch immer geeignet, in der Tat was zu machen. Wie nehmen Sie das wahr? Jetzt gab es die neue Definition. Ist was passiert? Was sollte noch passieren? Ich bin gespannt auf Ihre Antwort. Danke.

Der **Vorsitzende**: Dr. Valentin, Sie haben jetzt die Antwortmöglichkeit.

SV **Dr. Florian Valentin** (BVES): Danke schön. Also die Definition, die hat erst mal in der Branche natürlich große Freude ausgelöst, weil es ein absoluter Paradigmenwechsel ist. Wir hatten lange Zeit gar keine Definition der Energiespeicheranlage. Wir hatten dann eine Definition, wo wieder die Begriffe „Verbrauch“ und „Erzeugung“ auftauchten, was Speichern unseres Erachtens einfach nicht gerecht wird. Und jetzt haben wir eine Definition, die Sie als das definiert, was sie sein sollen, nämlich Anlagen zur Verschiebung der Nutzung von Energie. Die Freude währte allerdings nur kurz. Die Freude war sogar sehr groß, weil man parallel gesagt hat, man überlegt sich eine Speicherstrategie und überlegt sich, wo diese Definition dann genutzt wird in den Gesetzen und welche Rechtsfolgen

daran geknüpft werden. Und das ist leider bis heute nicht passiert. Also es fehlt nach wie vor eigentlich, die Definition mit Leben zu füllen, indem man den Begriff nutzt. Also wir sehen nach wie vor alle möglichen Begriffe zum Thema Speicher im Energierecht. Nur nicht den Begriff der Energiespeicheranlage. Den findet man bisher in zwei Vorschriften. Und das ist der wichtigste Punkt.

Es gibt noch zwei andere Punkte. Die Definition ist einerseits sehr weit, sie umfasst alle Speicherarten. Das kann zum Problem werden. Wenn man als Gesetzgeber aktiv werden will, dann wäre es gut, als Handwerkszeug noch eine Definition zum Beispiel von Stromspeichern zu haben und eine von Wasserstoffherstellungsanlagen. Das könnte also ergänzt werden.

Und eine Änderung, dafür wäre dieses Gesetz hier prädestiniert: In der Definition stehen die Worte „In einem Elektrizitätsnetz“. Und das ist sehr gefährlich, wenn man die Rechtsprechung in Deutschland kennt zum Thema Netze. Da könnte jemand auf die Idee kommen, dass Energiespeicheranlagen in Kundenanlagen keine Energiespeicheranlagen sind. Wenn Sie den Gerichten etwas Arbeit ersparen wollen, dann streichen Sie die raus. Das ist ein Übersetzungsfehler aus dem europäischen Kontext. Im Englischen hieß es „in the electricity system“, da ging es nur um die Abgrenzung zum Gassystem. Das kann da raus, ohne dass es Folgen hätte im Materiellen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Lenkert, bitte.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich möchte noch einen kurzen Kommentar zum Zusätzlichkeitsfaktor machen. Damit verhindern Sie, dass Industrieunternehmen ihre Produktion anpassen an die Flexibilität der erneuerbaren Energien. Wenn ein Galvanik Betrieb dann beispielsweise seine Fertigung ferngesteuert auf das Wochenende verlegt, weil da abgeregelt werden würde und dann am Montag, wenn kein Wind und keine Sonne in der Wettervoraussicht ist, nicht fertigt. Das verhindern Sie mit Ihrem Zusätzlichkeitsargument. Das heißt, Sie erhöhen die Kosten für das Gesamtsystem. Deswegen denken Sie noch mal drüber nach.

Meine Frage geht an Herrn Dr. Dümpelmann. Sie haben schon zur 110 KV-Ebene Verteilnetze mit



den 80 Gigawatt gesprochen. Welche zusätzlichen Maßnahmen wären jetzt nötig, insbesondere auch seitens der Gesetzgebung, damit auf der Verteilnetzebene ausreichend Kapazitäten zukünftig bereitstehen?

Der Vorsitzende: Herr Dr. Dümpelmann, bitte.

SV Dr. Matthias Dümpelmann (8KU GmbH): Vielen Dank. Bis vor einiger Zeit war es ja tatsächlich genau so, dass jemand, der vorausschauend Netze ausbaute, wirklich ineffizient war und deswegen am Ende abgestraft wurde in Bezug auf Erlösobergrenzen. Jetzt ist der vorausschauende Netzausbau an ein paar Ecken natürlich im EnWG enthalten. Aber da gibt es zwei Stellen, wo ich dem Braten nicht so recht traue. Das eine ist, ich kenne überhaupt gar nicht die Anreizregulierungsvorschrift, die sich real tatsächlich darüber legt. Ich weiß auch nicht, mit welchen Verzinsungen da gearbeitet wird. Und ich weiß insbesondere nicht, mit welchen weiteren die Finanzierung, die Liquidität und den Zugang zu Eigenkapital und Fremdkapital gewährleistenden Maßnahmen man da umgehen kann.

Also Eigenkapital-Bereitstellung ist selbstverständlich nicht Aufgabe des Regulierers, aber mir schwant, dass dort natürlich an den Bedingungen gebastelt wird. Bloß, wenn wir diese Verteilnetze nicht haben, wir diese Infrastruktur nicht haben, dann können wir den Rest ziemlich vergessen.

Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt, der mir dabei durch den Kopf geht, ist, dass natürlich die, wie soll ich sagen, die planungsrechtlichen Vorteile, die glücklicherweise bei den Übertragungsnetzbetreiber jetzt liegen, uno actu tatsächlich vollständig auch den Verteilnetzbetreibern zugutekommt. Da gibt es immer noch ein paar Ungleichbehandlung in Bezug auf UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) Regelungen, auf TA Lärm usw. Das heißt, es wird dort noch mit zweierlei Maß gemessen.

Wenn wir mit all dem fertig werden wollen, angesichts von Fachkräftemangel, von Tiefbauermangel, da streiten wir wahrscheinlich manchmal alle in der Branche um dieselben Unternehmen, die es nicht gibt. Dann müssen wir jedenfalls anfangen, die Leinen los zu machen, die Segel zu setzen und die Energiewende, ich wiederhole mich, regulatorisch zu entfesseln. Danke.

Der Vorsitzende: Danke schön. Hier jetzt ein Geschäftsordnungsvorschlag, weil wir ziemlich in Zeitverzug sind: Könnten wir die nächste Runde vier Minuten machen, dann auf die letzte Runde verzichten? Gibt es da Widerspruch? Nicht der Fall. Dann würde ich sagen, verfahren wir so. Dann haben wir jetzt die letzte Runde mit vier Minuten. Die erste Frage geht bitte an Herrn Hümpfer.

Abg. Markus Hümpfer (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Meyerjürgens und danach noch nochmal an Frau Paula Hahn. Und zwar würde mich interessieren, Herr Meyerjürgens, wie Sie denn den aktuellen Entwurf in Bezug auf Beschleunigung von Planungsgenehmigungsverfahren sehen. Vielleicht auch noch mal so einen Schwenk Richtung Schwerlasttransporte, ist ja auch ein großes Thema, gerade beim Netzausbau. Und ja, da gebe ich Ihnen Möglichkeit zu antworten.

Der Vorsitzende: Herr Meyerjürgens, bitte.

SV Tim Meyerjürgens (TenneT TSO GmbH): Vielen Dank. Also nicht jede Regelung, die wir jetzt sehen im Gesetz, gilt ja für jedes Projekt. Aber über die Summe gesehen müssen wir sagen, sehen wir ein deutliches Potenzial. Wenn man mal die großen DC-Korridore nehmen. Durch die Anwendung, Präferenzräume und Notfallverordnung, sehen wir beim Nordostlink zum Beispiel eine Beschleunigung von über zwei Jahren. Also das sind tatsächlich konkrete Wirkungen, die wir sehen. Und deswegen begrüßen wir auch sehr stark die Regelung.

Trotzdem, wie gesagt, Bündelung nach Paragraph 43 EnWG, da sehen wir auch noch weiteres Potenzial, auch um mehr Akzeptanz vor Ort zu bekommen, wenn wir da noch ein bisschen nachschärfen.

Die Schwertransporte sind natürlich auch ein großes Thema, insbesondere dort, wo wir viele Verkabelungen haben. Die DC-Verkabelungen werden in der Regel auf 100 Tonnen Transporten gemacht mit zweistufigen Genehmigungsverfahren. Also ähnlich wie bei der Windenergie haben wir dort massive Zeitverzögerungen durch sehr komplexe Genehmigungsverfahren, teilweise durch eine Infrastruktur, die den Transport gar nicht hergibt. Wir hatten gerade auf der Autobahn eine neue Brücke,



die noch nicht in den Plänen war und die niedrigere Maß hatte als die existierenden, wodurch dann eine komplette Neuplanung des Transportes notwendig wird.

Der **Vorsitzende**: Frau Dr. Hahn.

SV **Dr. Paula Hahn** (BDEW): Ich würde gerne was sagen zur EU-Notfallverordnung. EU-Recht ist nicht nur Risiko und Ballast, sondern auch große Chance. Die EU Notfallverordnung hat es geschafft, von bestimmten EU-rechtlichen Vorgaben, unter denen wir teilweise auch leiden, in den Planungs- und Genehmigungsverfahren abzuweichen. Also hier muss wirklich, das können Sie jetzt leider nicht selber, aber das ist wirklich wichtig, in Europa darauf zu dringen, dass diese Dinge verstetigt werden.

Und der zweite Punkt ist, können Sie vielleicht auch nicht unmittelbar was ausrichten, die Ausstattung der Behörden natürlich, das ist ganz wichtig. Und denen kann man es leichter machen mit Digitalisierungsmöglichkeiten. Also in dem Gesetzentwurf kann man tatsächlich noch ein paar Digitalisierungsideen heben, beispielsweise, was die Auslegung der Unterlagen anbetrifft. Wir haben immer noch so ein Doppelsystem. Es kann zwar digitalisiert der Antrag eingereicht werden, aber es muss immer noch der Bürgerin und dem Bürger möglich gemacht werden, vor Ort auch Dinge in Papier einzusehen. Also auf solche Dinge kann man verzichten. Das klingt wie Kleinkram, aber in der Summe kann über solche Dinge auch noch weitere Beschleunigung erreicht werden.

Der **Vorsitzende**: Sie haben die Möglichkeit der Nachfrage, Herr Hümpfer.

Abg. **Markus Hümpfer** (SPD): Perfekt. Vielen Dank. Dann würde ich noch mal an Herrn Wollschläger die Frage richten. Herr Müller hat gesagt, Leitlinien, die im Zusammenhang mit der Regulierung stehen, sind unzulässig. Mich würde interessieren, wäre denn eine politische Leitlinie, die Netzentgeltbefreiungen betrifft, zulässig oder nicht? Ja oder nein? Aus Ihrer Sicht. Und dann könnte Herr Meyerjürgens vielleicht noch kurz was sagen, was ihm besonders wichtig wäre bei der Umsetzung des Urteils.

Der **Vorsitzende**: Jetzt wird es umfangreich. Herr Wollschläger, bitte.

SV **Stefan Wollschläger** (Becker Büttner Held): Einen Juristen zu fragen nach Ja oder Nein, das werde ich Ihnen auch nicht geben können, weil ich glaube, das kommt darauf an, wie sie es ausgestalten.

Der **Vorsitzende**: Herr Meyerjürgens.

SV **Tim Meyerjürgens** (TenneT TSO GmbH): Also beim EuGH-Urteil: Wichtig ist, jetzt Verlässlichkeit zu haben, Sicherheit zu haben. Und wir haben viel über Investitionsbedingungen gesprochen. Ich glaube, da ist die größte Unsicherheit im Moment sowohl für die Verteilnetze als auch für die Übertragungsnetze.

Der **Vorsitzende**: Okay, die nächste Fragemöglichkeit hat Herr Helfrich von der CDU/CSU.

Abg. **Mark Helfrich** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, für diese Formulierung und das Wort. Ich habe eine ganz kurze Frage an Herrn Professor Dr. Müller mit der Bitte um eine wirklich kurze Antwort: Droht uns bei fehlenden Maßstäben, die wir nicht mitgeben, eine Art Richterrecht in Zukunft bei dem Thema der Regulierungsüberprüfung?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Müller, bitte.

SV **Prof. Dr. Thorsten Müller** (Stiftung Umweltenergierecht): Nicht mehr oder weniger, als wir das vorher auch schon hatten. Wir haben Maßstäbe im europäischen Recht, die sind einzuhalten. Insofern haben wir nicht ein reines Richterrecht. Das droht uns nicht.

Abg. **Mark Helfrich** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Die restlichen Fragemöglichkeiten möchte ich an Herrn Dr. Zuber richten. Brauchen wir jetzt schon im Gesetzentwurf noch etwas, um die Wasserstoff-Verteilnetze mit anzustoßen? Welche Checks and Balances sind notwendig, um eine ausreichende demokratische bzw. gerichtliche Kontrolle der Regulierungsbehörde aus Sicht des VKU sicherzustellen?

Und der dritte Punkt ist: Wird nach Ihrem Ver-



ständnis es zukünftig möglich sein. Netznutzungsentgelte durch Steuermittel zu senken oder ist das bereits ein Eingriff in die Regulierungsunabhängigkeit der Bundesnetzagentur?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Zuber, bitte.

SV Dr. Andreas Zuber (VKU): Herzlichen Dank für die Fragen. Drei Dinge, die wirklich auch wichtig sind. Zum einen: Es wurde auch schon angesprochen. Das Wasserstoffkernnetz hat im Moment einen starken Fokus auf die Transportfunktion, aber die Verteilnetze sind wichtig. Das müsste noch stärker berücksichtigt werden. Das müsste auch bei der Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigt werden, dass die eben auch die weiteren Netze mit berücksichtigen müssen bei ihrer Planung.

Wir haben tatsächlich auch den Punkt, dass auch die Gasverteilnetzbetreiber, die auf Wasserstoff umstellen wollen, dass die auch Netzentwicklungspläne aufstellen sollten für Erdgas und Wasserstoff. Wir haben hier ein bisschen ein Nebeneinander von zwei Dingen. Im Wärmeplanungsgesetz gibt es ja die verschiedenen Möglichkeiten, die Entwicklungsgebiete auszuweisen. Und da gibt es auch die Möglichkeiten, Fahrpläne für die Umstellung auf Wasserstoff mit der Bundesnetzagentur zu vereinbaren. Es wäre aus unserer Sicht sehr, sehr sinnvoll, wenn man diese unterschiedlichen Stränge Wasserstoffkernnetz und auch die Fahrpläne und diese Entwicklung auf Verteilnetzebene verbinden würde. Weil der Verteilnetzbetreiber wissen muss, wo er seinen Wasserstoff herbekommen kann, wenn er ihn dann hat. Und für den Fernleitungsnetzbetreiber ist auch wichtig zu wissen: Ist da unter Umständen Bedarf, ist da unter Umständen die Möglichkeit der Anbindung? Das ist bislang noch nicht ausreichend geschehen. Der zweite Punkt, Checks and Balances. Da wurde von den Kolleginnen und Kollegen schon sehr viel genannt. Die zwei Sachen, die für uns am wichtigsten sind, sind: Man sollte den Beirat tatsächlich ausbauen. Nicht, dass der Beirat dann hier Anweisungen geben kann, aber dass die Bundesnetzagentur einfach auch die gesamtgesellschaftlichen Sachverhalte, die verbunden sind mit der Regulierung, besser im Bewusstsein hat und das auch transparenter abarbeiten muss. Die Bundesnetzagentur hat ja ein bisschen das Problem, dass sie ein eingeschränktes Prüfungssystem hat.

Sie als Parlament, Sie können die gesamten Entwicklungen mit einbeziehen. Sie können den Klimaschutz mit einbeziehen. Sie können Verbraucherschutz mit einbeziehen. Alles, was politisch kommt, das kann die Bundesnetzagentur nicht nach den Vorgaben, hat auch nicht die Möglichkeit der Einbeziehung. Deswegen ist die Stärkung des Beirats für uns eine wichtige Sache.

Und man kann sich natürlich auf europäischer Ebene auch dafür einsetzen, dass man die Richtlinien ändert. Es ist ja nicht so, dass die Richtlinie vom Himmel fällt und es damit ist, sondern die Richtlinie hat jetzt eine Auswirkung, die so nicht bedacht war. Das lässt sich europäisch ändern und das sollte auch getan werden.

Und zum letzten Punkt: Wenn man Netzentgelte auf andere Weise senkt, dann ist das möglicherweise dann noch mal ein beihilferechtliches Thema. Aber das ist dann kein Thema der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden. Die Möglichkeiten bestehen. Und das ist tatsächlich etwas, worüber man bei bestimmten Dingen nachdenken muss. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, Frau Dr. Nestle, bitte.

Abg. Dr. Ingrid Nestle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne den ersten Teil meiner Fragezeit dafür nutzen, um der Rückfrage meines sehr geschätzten Kollegen Stockmeier noch einmal Raum für eine Antwort zu geben. Geht also an Herrn Maurer. Die Zusätzlichkeit war das Thema.

Der **Vorsitzende**: Ja, Herr Maurer, bitte.

SV Dr. Christoph Maurer (Consentec GmbH): Ich würde gerne noch mal erläutern, warum die Zusätzlichkeit so wichtig ist. Wir bauen hier und schlagen hier ein Instrument vor, das eben kein konsistentes lokales Preissignal über alle Marktstufen oder ähnliches ist, wie man das zum Beispiel über mehr Preiszonen oder ähnliches erreichen könnte. Wir haben ja ohnehin eine Diskussion über lokalere Signale, sondern wir vergünstigen bestimmten Strombezug, damit dieser Strombezug der Abregelung von erneuerbaren Energien entgegensteht.

Wenn wir jetzt mit der Vergünstigung keine Zusätzlichkeit bewirken, sondern es nur darum geht,



dass Strom, der auch ansonsten verbraucht worden wäre, jetzt begünstigt wird, dann haben wir am Ende keinen Effekt. Wir erreichen keine Netzentlastung, wir verringern nicht die Abregelung erneuerbarer Energien. Die Netzkunden haben nur Kosten, weil die Netzbetreiber diese Subvention bezahlen müssten.

Deswegen ist die Zusätzlichkeit so entscheidend. Und weil sie so entscheidend ist, in einem, sagen wir mal relativ speziellen Instrument, muss man auch die Zugangsvoraussetzungen aus meiner Sicht relativ strikt gestalten. Das heißt, es wird immer noch den einen oder anderen geben, der vielleicht auch zusätzlich hätte verbrauchen können, den man bei den Regularien am Ende nicht wird bedenken können, weil man es einfach im Einzelfall nicht wird beurteilen können. Aber das Risiko auf der anderen Seite, dass wir das Instrument so gestalten, dass die Netzkunden mehr Kosten haben, dass wir höhere Redispatchaufwendungen haben und dass wir keinen Nutzen haben, das ist sehr viel größer. Deswegen ist also die Zusätzlichkeit von so entscheidender Bedeutung an dieser Stelle.

Der **Vorsitzende**: Danke, Frau Dr. Nestle.

Abg. **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank. Dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Valentin vom Bundesverband Energiespeicher. Sie hatten im Eingangstatement gesagt, dass Sie gewisse Erleichterungen zumindest für netzdienliche Speicher für notwendig erachten. Jetzt wäre ich neugierig, wie Sie „netzdienlich“ definieren würden.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Valentin.

SV **Dr. Florian Valentin** (BVES): Vielen Dank. Man muss sich, glaube ich, diese Frage stellen für die Zukunft, weil das ja einfach im Raum steht, dass ein Speicher ... der kann sich in verschiedenen Arten und Weisen verhalten. Das muss nicht netzdienlich sein oder systemdienlich. Da bin ich mir auch noch nicht sicher, was der richtige Begriff ist. Es kann systemdienlich sein und ich glaube, erst wenn man da eine Antwort darauf findet, die ich leider nicht geben kann heute, – ich kann vielleicht noch kurz in die Richtung denken – aber wenn man da eine Antwort darauf fin-

det, dass man sagt: Speicher erhalten die Möglichkeit, sich dazu zu verpflichten, sich in irgendeiner Weise dem System auch zur Verfügung zu stellen oder sich zumindest nicht gegen das System oder das örtliche Verteilnetz – wichtige Frage – zu verhalten, dass das der Moment wäre, in dem dann ganz klar wäre: Solche Speicher sollten privilegiert werden. Und solange man diese Frage nicht beantwortet hat oder diese Definition nicht geschaffen hat, steht da einfach immer wieder diese Frage im Raum.

Aber was bleibt am Ende ist, dass Speicher insgesamt gebraucht werden. Und man muss sich dann dieser Frage auch einfach stellen und die so schnell wie möglich definieren. Und dann könnten wir jetzt wieder darüber nachdenken, wer das denn noch darf und wer nicht. Aber ich glaube, dass da ein ganz wesentlicher Schlüssel dazu liegt, dann auch mit einem besseren Gefühl Privilegien für Speicher einzuführen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Kurze Nachfrage noch?

Abg. **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nur an Herrn Müller noch einmal die Frage. Haben Sie noch zu den Ausführungen was zu kommentieren?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Müller.

SV **Prof. Dr. Thorsten Müller** (Stiftung Umweltenergierecht): Ich glaube, wir haben dazu im Wesentlichen alles gesagt. Es wird eine Arbeitsteilung in Zukunft sein zwischen europäischem Gesetzgeber, Bundesnetzagentur und Gerichten. Und das ist eine gute Basis, um die Netzregulierung in der Zukunft rechtssicher zu machen. Danke.

Der **Vorsitzende**: Ich bedanke mich auch. Jetzt Herr Kotré, bitte.

Abg. **Steffen Kotré** (AfD): Meine Frage geht an Herrn Dr. Maurer. Sie hatten jetzt vorgeschlagen, einen zweiten Markt zu eröffnen, der aber kein Markt ist, wenn ich also nicht wettbewerbsfähig produziere und auch dann nicht die entsprechenden Entgelte da bekomme. Ist das noch Marktwirtschaft dann in diesem Sinne? Also ich habe da erhebliche Bedenken und das zeigt aber eben auch,



wir sind im ganzen System der sogenannten Energiewende immer weiter in Richtung Planwirtschaft geschlittert. Und ich meine, das ist ein weiterer Meilenstein in Richtung Planwirtschaft.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Maurer.

SV Dr. Christoph Maurer (Consentec GmbH): Danke für die Frage. Ich hoffe allerdings, da könnte ich Ihre Bedenken vielleicht etwas entkräften. Im Gegenteil: Was wir vorschlagen, ist ein marktwirtschaftliches System. Wir haben in gewisser Weise ein Problem, Sie könnten es auch ein Marktversagen nennen, was wir aktuell haben, weil wir in der einheitlichen Stromgebotszone einen durchgängigen Preis über ganz Deutschland haben. Dieser durchgängige Preis reflektiert nicht, dass es an einzelnen Teilen dieser Gebotszone Erzeugungsüberschüsse gibt, in anderen Teilen der Gebotszone Erzeugungsdefizite. Ein perfektes marktliches System, das hat andere Probleme, wenn man die Zone teilt usw., das will ich gar nicht hier diskutieren, aber ein perfektes marktliches System hätte niedrigere Preise zum Beispiel in Norddeutschland, höhere Preise in Süddeutschland. Die würden dann von sich aus den Anreiz geben, dass zusätzlicher Verbrauch nach Norddeutschland kommt und deswegen Erneuerbare weniger abgeregelt werden müssen. Insofern könnten sie also sagen, hier handelt es sich um eine Art Marktversagen, die man jetzt in einem marktwirtschaftlichen System dadurch behebt, dass die Übertragungsnetzbetreiber die ansonsten abzuregelnde Menge prognostizieren. Und der Vorschlag sieht vor, dass diese Menge versteigert wird. Das heißt, diejenigen, die am Ende sich interessieren, diesen Strom zu verbrauchen, können zwar nicht den allgemeinen Marktpreis bezahlen, sie sollen aber ihre Zahlungsbereitschaft offenlegen und dadurch eben dem Netznutzer den größtmöglichen Nutzen bringen, indem eben die Engpasskosten reduziert werden und gleichzeitig die Nutzung des ansonsten ohnehin produzierbaren und zu Null variablen Kosten produzierbaren erneuerbaren Stroms gewährleisten.

Der **Vorsitzende**: Wollen Sie noch mal nachfragen?

Abg. **Steffen Kotré** (AfD): Ja. Aber wir haben doch das Marktversagen durch die, weiß ich nicht,

20 Jahre währenden Subventionen der sogenannten erneuerbaren Energien. Wir haben doch ein Marktversagen durch Windenergie, die überhaupt nicht wettbewerbsfähig ist, durch Photovoltaik, die überhaupt nicht wettbewerbsfähig ist. Da kommt doch das Marktversagen erst mal her. Und Sie wollen jetzt das ein bisschen abbügeln und dann natürlich auch mit den Instrumenten, die Sie gerade gesagt haben, eben mit Instrumenten, also nicht gerade der Marktwirtschaft. Müsste man da nicht sagen: Wir müssen also jetzt sagen, gut Wind- und Sonnenenergie, die haben sich nicht bewährt, wir müssen zur Kernenergie zurück. Und dann haben wir noch diese ganzen Regularien und diesen ganzen Wust, die ganze Bürokratie und natürlich auch die hohen Energiepreise nicht mehr.

Der **Vorsitzende**: Dr. Maurer.

SV Dr. Christoph Maurer (Consentec GmbH): Sie werden mir hoffentlich zugestehen, dass ich nicht ganz der Meinung bin, dass der gesamte Ausbau der erneuerbaren Energien Marktversagen sei und auch nicht der Meinung bin, dass wir zur Kernenergie zurückkehren sollten, weil neue Kernkraftwerke jedenfalls extrem teuer zu bauen wären.

Rein ökonomisch betrachtet: Windenergieanlagen, die in Norddeutschland stehen, sind gebaut. Vorhin hat Herr Rogat über versunkene Kosten gesprochen. Deren Kosten sind versunken. Die Energieproduktion in diesen Windenergieanlagen kostet nichts, volkswirtschaftlich, weil die variablen Kosten dieser Anlagen null sind. Deswegen macht es Sinn, diese Energie zu nutzen, völlig unabhängig davon, wie man zum Ausbau der Windenergie steht oder nicht. Da haben wir unterschiedliche Auffassungen. Aber die Anlagen, die da sind, diese volkswirtschaftlich möglichst effizient zu nutzen, sollte in unserem gemeinsamen Interesse sein.

Abg. **Steffen Kotré** (AfD): Ja, aber das ist ja bei Kernenergie auch. Man hätte dann also diese versunkenen Kosten weiter nutzen können. Gut, aber danke schön. Dann bleibt mir noch Herrn Dr. Valentin zu befragen. Zur Speichertechnologie

Der **Vorsitzende**: Wirklich beeilen, Sie haben noch 15 Sekunden.



Abg. **Karsten Hilse** (AfD): Vielleicht eine kurze Antwort. Was kosten uns die elektrischen Speicher, die hier geplant sind?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Valentin.

SV **Dr. Florian Valentin** (BVES): Definitiv viel weniger, als wenn wir sie nicht bauen würden.

Der **Vorsitzende**: Kommen wir zur nächsten Frage. Diese Frage stellt bitte Herr Stockmeier.

Abg. **Konrad Stockmeier** (FDP): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ja, Kernkraftwerke und Markt und dann das ganze Mal kostenmäßig bis zu Ende privatisieren. Dazu könnte man vieles ausführen, Kollege Kotré, es funktioniert übrigens nicht. Also wenn wir das alles wirklich mal über einen freien Markt bewerkstelligen würden, dann würden die Kosten dafür so durch die Decke gehen, dass sie kaum ein privater Kapitalgeber zu tragen bereit wäre. Ich sage ganz offen, ich würde da nichts rein investieren.

Kurze Frage noch an Herrn Dr. Valentin. Ausschließlichkeitsprinzip und das die Grünstrom-eigenschaft von partiell mit grün Strom befüllten Stromspeicher nicht verloren geht, da ließe sich ja unter Umständen was machen. Gibt es beispielsweise auch schon Messvorrichtungen, wo man dann auch ziemlich einfach dokumentieren könnte, okay, was jetzt an Grünstrom in so einem Speicher drin ist um ihn von dem Graustrom zu trennen? Wie, wie sieht es aus? Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Valentin.

SV **Dr. Florian Valentin** (BVES): Danke. Das Stichwort ist auch hier wieder Multi-Use. Also, wir sind eine Fußballmannschaft und haben einen Topstürmer im Kader, der uns zur Meisterschaft der Energiewende schießen könnte. Aber wir haben ihm die Schuhe zusammengebunden. Das ist der Speicher im Moment, der netzgekoppelte Speicher, weil der einfach nur einen Bruchteil dessen macht, was er könnte. Und das hat verschiedene Ursachen. Es gibt verschiedene Regelungen im Energierecht, die derzeit immer noch voraussetzen, dass ein Speicher nur ein Betriebsmodell verfolgt. Und eine davon ist das sogenannte speicherbezogene Ausschließlichkeitsprinzip. Das kommt aus den Gründungstagen des EEG

und besagt einfach zunächst, dass ein Speicher nur dann eine EEG-Anlage ist, wenn er ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien vor Ort einspeichert.

Und dann gibt es noch eine Regelung in Paragraph 19 EEG, die sagt, dass man nur für den Strom aus dem Speicher eine Förderung bekommen kann, wenn ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien vor Ort eingespeichert worden ist. Das verhindert natürlich offensichtlich einen Multi-Use-Betrieb von solchen Speichern, was wiederum eine enorme Verschwendung dieses technischen Potentials mit sich bringt. Messeinrichtungen, die zumindest über einen bestimmten Zeitraum – man müsste einen Zeitraum definieren, denke ich, in dem dann die Strommenge an Grünstrom gemessen wird, die reingeht und die Strommenge an Graustrom. Das ist heutzutage ohne weiteres möglich. Und dann könnte man innerhalb dieses Zeitraums eine gleich große Menge an Grünstrom wieder rausnehmen, die dann auch gefördert würde. Das wäre hier der Lösungsansatz im EEG. Das wäre auch textlich tatsächlich in Paragraph 19 Absatz 3 EEG möglich. Da hätte man die Chance, das sogenannte anlagenbezogene Ausschließlichkeitsprinzip in Paragraph 3 Nummer 1 EEG so zu belassen. Es wären natürlich noch ein paar Folgeänderungen erforderlich, aber das wäre so ein etwas leichterer Eingriff. Und es muss natürlich sichergestellt bleiben, dass hier nicht in irgendeiner Weise am Ende Graustrom über das EEG gefördert wird. Und das wäre eben gerade die Aufgabe dieser Messeinrichtungen und der Vorgaben dazu.

Der **Vorsitzende**: Es kommt bitte jetzt, Herr Lenkert.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Dümpelmann. Die Kosten für Übertragungsnetzentgelte steigen insbesondere durch Maßnahmen des Netzpassengpassmanagements, insbesondere Redispatch, 13 Milliarden Euro letztes Jahr. Inwiefern könnte eine Aufteilung in mehrere Marktgebiete für Stromgebotszonen, zwei oder vier, Abhilfe schaffen? Und wenn noch Zeit ist, der Umbau der Strom-, Gas-, Methan-, Wasserstoff- sowie Wärmenetze erfordert viele Ressourcen, auch Hand-



werkskapazitäten. Wäre da eine bessere Abstimmung des Umbaus nicht notwendig? Und welche Hindernisse gibt es da?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Dümpelmann.

SV Dr. Matthias Dümpelmann (8KU GmbH):

Vielen Dank. Ich fange vielleicht, wenn ich darf, mit der zweiten Frage an oder mit dem zweiten Frageteil. Mehr Abstimmung dringend, sofort und jetzt und in einem wirklich integrierten Planungsansatz. Das ist vollkommen klar.

Damit komme ich sozusagen rüber zur Beantwortung des ersten Frageteils. Das nennt sich dann Sektorkopplung. Das heißt, ich nutze die Infrastruktur, die letztlich verfügbar ist und die am leichtesten verfügbar ist, um Systemreserven im gesamten Energiesystem zu heben. Mit so Instrumenten wie Sektorkopplung oder Paragraph 13 Absatz 6a oder Paragraph 13 Absatz 6b EnWG lässt sich schließlich auch vermeiden, dass das passiert, was viele befürchten. Die befürchten nämlich eine Aufteilung Deutschlands in zwei oder vier Gebotszonen. Momentan ist es tatsächlich so, dass wir die Vorstellung, manche sagen die Fiktion einer Kupferplatte haben, die sich aber nicht aufrecht erhalten lässt, schließlich und endlich, weil wir im Norden sehr viel Wind haben und dazwischen irgendwie aus ganz, ganz vielen Gründen, die Herr Meyerjürgens beschreiben könnte, eine Reihe von Engpässen. Die gibt es übrigens natürlich nicht nur im Übertragungsnetz, sondern sukzessive mehr und mehr und mehr auch im Verteilnetz. Ich will das mit den Zahlen jetzt nicht wiederholen. Und ich freue mich sehr darüber, dass anscheinend politisch so langsam aber auch unter den Fachleuten, die wir hier zusammen sind, eine Einigkeit darüber da ist, dass wir tatsächlich mit mehr lokaler Flexibilität eine ganze Menge Systemreserven heben können. Und zwar völlig egal, ob das – Herr Valentin – Ihre Speicher sind oder ob das Nutzen-statt-Abregeln ist oder ob das ein System ist, wie Sie es ja dann beschreiben. Letztlich kann man zwischen diesen Flexibilitätsinstrumenten so was ähnliches wie eine Merit Order unterstellen. Das heißt, am Ende nutzt man doch genau diejenige Möglichkeit aus, die am kostengünstigsten in der Lage ist, das Abregeln von Strom tatsächlich zu vermeiden. Da bin ich ein bisschen ärgerlich darüber, dass

das so wahnsinnig lange gedauert hat, bis das dann auch im Ministerium sich so ein bisschen Bahn gebrochen hat. Denn ich glaube, 2017 war das, da gab es einen Haufen Studien, die irgendwie das mit dem Inc-Dec-Gaming ausführlich beschrieben und in gewisser Weise bewundert, aber nicht gelöst haben. Da sollten wir jetzt tatsächlich hingehen.

Ob das mit der Zusätzlichkeit, Herr Maurer, das wirklich entscheidende Kriterium ist oder ob man Gaming nicht durch was anderes, nämlich durch ein Benchmark entlang der verschiedenen Redispatch-Aufwendungen in den Griff bekommen könnte, da freue ich mich drauf, dass im Rahmen der PKNS oder sonst wo geregelt zu sehen. Klar ist einfach nur, mit dieser bockigen Haltung, die manche so haben, dass man jetzt irgendwie lokale Flexibilitäten nicht möchte, kommen wir nicht weiter. Zumal andere Nationen, Länder ja tatsächlich vorexerzieren, wie das besser geht.

Und in dem Maße, Herr Lenkert, in dem Maße, in dem es gelingt, diese Flexibilitäten vor Ort zu heben, braucht man gar keine Aufteilung in Preiszonen. Wenn man das aber nicht macht, das Heben dieser Flexibilitäten, dann wird man schon aus ökonomischen Gründen nicht umhinkommen, das zu haben. Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Ich bedanke mich auch, und zwar bei allen von Ihnen für die ausführlichen Stellungnahmen und für die interessanten Diskussionsbeiträge. Ich bin natürlich jetzt gespannt, wie insbesondere der Vorschlag dieser Beiratsgestaltung in die weitere Politik eingeht und in welcher Weise dort dann auch die Regierungskoalition Konsequenzen daraus zieht.

Ich möchte mich noch mal entschuldigen, dass wir ein wenig zu spät angefangen haben. Das lag an unterschiedlichen Umständen, die ich jetzt nicht erläutern möchte.

Ich danke Ihnen also für Ihre Geduld, dass Sie trotzdem uns zur Verfügung standen. Wir sind damit am Ende unserer heutigen Anhörung und ich freue mich, wenn ich Sie bei nächster Gelegenheit zu einem ähnlichen Thema vielleicht wieder begrüßen kann. Recht herzlichen Dank und kommen Sie gut nach Hause.

Schluss der Sitzung: 13:06 Uhr